

Auszug der Dissertation – praxisrelevanter Teil-

(praxisorientierte Rechenformel unter www.michel-kroll.eu/sankp.xls)

Darstellung des Tagessatzsystems

Mit der Einführung des Tagessatzsystemes (§ 40 StGB) sollte zunächst eine bessere Vergleichbarkeit zwischen den beiden Hauptstrafen (Freiheitsstrafe und Geldstrafe) hergestellt werden¹. Dies wird dadurch erreicht, indem die Zumessungsentscheidung, das heisst die Gesamthöhe der Geldstrafe, in drei Schritten vollzogen wird².

Tagessatz - allgemeine Regelung

Im ersten Schritt wird nach § 40 Abs. 1 S. 1 StGB die Anzahl der Tagessätze festgelegt. Die Anzahl der Tagessätze erfolgt hierbei nach dem Zumessungskriterien des § 46 StGB. Die Anzahl der Tagessätze spiegelt somit den Unrechts- und Schuldgehalt der Tat wider. Die Vergleichbarkeit mit der Freiheitsstrafe wird dadurch erreicht, dass in § 43 StGB festgelegt ist, dass ein Tagessatz einem Tag Freiheitsstrafe entspricht.

Tagessatzhöhe - allgemeine Regelung

Im zweiten Schritt wird nach § 40 Abs. 2 StGB die Höhe des einzelnen Tagessatzes bestimmt. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass das ausgesprochene Übel, die Strafe, den einkommensstarken Täter in gleicher Weise trifft, wie den einkommensschwachen Täter. Aus diesem Grund stellt das

¹ MüKo-Ratdke, § 40 Rn. 3

² Tröndle/Fischer, § 40 Rn. 4

Gesetz vorrangig auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters ab. Dies auch deshalb, da bei gleicher Strafhöhe die Strafempfindlichkeit des einkommensstarken Täters im Vergleich zum einkommensschwachen Täter unterschiedlich wäre. Der Zweck des Tagessatzsystemes liegt daher darin, gleiche Strafempfindlichkeit für Verurteilte unabhängig von Schichtzugehörigkeiten und Einkommensverhältnissen zu gewährleisten. Man spricht auch insofern von Opfergleichheit³.

Bei der Bemessung der Tagessatzhöhe geht das Gesetz in der Regel vom Nettoeinkommen des Täters aus (Nettoeinkommensprinzip), welches der Täter durchschnittlich an einem Tag hat oder haben könnte (§ 40 Abs. 2 S. 2 StGB).

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass der Begriff *Einkommen* ein rein strafrechtlicher und nicht ein steuerrechtlicher Begriff ist, der nach wirtschaftlicher Betrachtungsweise auszulegen wäre⁴. Demzufolge unterliegen dem Begriff *Einkommen* sämtliche Einkünfte aus selbstständiger und nicht-selbstständiger Arbeit, sowie aus den sonstigen Einkunftsarten. Hierunter fallen auch Versorgungsleistungen gesetzlicher oder privater Versicherungen, Unterhaltsleistungen, staatliche Leistungen (z.B. Arbeitslosengeld II) oder Erträge durch angelegtes Vermögen (Zinsen, Dividenden). Miteinzubeziehen sind auch die Einkünfte, die dem Täter zufließen und wirtschaftlich gesehen seine Leistungsfähigkeit und seinen Lebenszuschnitt bestimmen, so z.B. Naturalbezüge wie freie Kost und Wohnung, Mietwert des selbstgenutzten Eigenheims oder als sonstige "unbare Vorteile" die zum Beispiel Selbstständigen aus ihrem Geschäftsunternehmen zufließen⁵. Bei Wehr- oder Zivildienstpflichtigen sind der Wehrosold beziehungsweise die Sachbezüge oder Naturalleistungen (Verpflegung, Unterkunft, in Bekleidung

³ MüKo-Ratdke § 40 Rn. 2; Tröndle/Fischer, § 40 Rn. 6; BGHSt 28,363, Beschluss vom 27.03.1979

⁴ Tröndle/Fischer, § 40 RN 7

⁵ Tröndle/Fischer, § 40 RN 7; Albrecht/StGB, § 40 StGB, S. 1364; Schönke/Schröder, Stree, § 40 RN 9

usw.) massgebend⁶. Bei Studenten (Praktikanten, Auszubildenden, Schülern) sind nur die Beträge zugrunde zu legen, die dem tatsächlichen Lebenszuschnitt entsprechen. Hierbei kommt es darauf an, was diesen a regelmäßigen Bezügen, als Unterhaltsleistungen, Zuwendungen von Eltern, Naturalbezügen aus BAföG, Wohngeld) zufließt⁷. In Lehre und Rechtsprechung ist es unbestritten, dass von diesen Einkünften abzuziehen sind: die laufenden Steuern, bei Unselbstständigen die Sozialversicherungsbeiträge und Werbungskosten, bei Selbstständigen die Betriebsausgaben, sowie die Unterhaltsverpflichtungen des Täters. Letztere sind allerdings nur dann zu berücksichtigen, wenn sie tatsächlich erbracht werden und angemessen sind; angemessen sind sie regelmäßig dann, wenn sie den Beträgen der Regelunterhaltsverordnung sowie den Unterhaltstabellen der Oberlandesgerichte (z.B. Düsseldorfer Tabelle) entsprechen⁸. Soweit hier von Selle⁹ die Meinung vertritt, dass auch freiwillige Unterhaltsleistungen, sei es dass der Täter höheren Unterhalt leistet, als er schuldet, sei es, dass er Unterhalt an Personen leistet, denen er sich moralisch oder sittlich verpflichtet fühlt, in vollem Umfang tagessatzmindernd in Ansatz gebracht werden können, so kann dies nach anderer Ansicht keine Berücksichtigung finden. Dies könnte nämlich dann zur Folge haben, dass der Täter die höheren Zahlungen leistet, um sie dem Zugriff der Geldstrafenbemessung zu entziehen, wobei hier dem Missbrauch Vorschub geleistet werden könnte, wenn der Unterhaltsempfänger den Teil des Unterhalts, der ihm abredgemäß überobligatorisch geleistet wurde, nachträglich dem Täter wieder zur Verfügung stellt.

Sonstige Verbindlichkeiten können ebenfalls Einfluss auf die Tagessatzhöhe haben. Hierbei kommen jedoch nur überdurchschnittliche Belastungen im Betracht. Solche, die in der Regel jeder Täter hat, wie Aufwendungen für

⁶ Tröndle/Fischer, § 40 RN 10, mit weiteren Nachweisen

⁷ Tröndle/Fischer, § 40 RN 10, mit weiteren Nachweisen; Albrecht/StGB, § 40 StGB, S. 1364 ff, mit weiteren Nachweisen; Schönke/Schröder, Stree, § 40 RN 11a, mit weiteren Nachweisen

⁸ Schönke/Schröder, Stree, § 40 RN 14; Tröndle/Fischer, § 40 RN 14, mit weiteren Nachweisen; Albrecht/StGB, § 40 StGB, S. 1364 ff, mit weiteren Nachweisen; Selle, S. 220 mit weiteren Nachweisen; OLG Hamm, Urteil vom 03.12.1976, NJW 1977, 724

⁹ Selle, S. 211 mit weiteren Nachweisen

Wohnung, Verpflegung, Kleidung und dergleichen sind für die Tagessatzhöhe bedeutungslos. Keine Berücksichtigung finden daher Schulden, die aus einem übermässigen Aufwand, z.B. einem aufwändigen Lebensstil, leichtsinniger Lebensführung oder spekulativer Vermögensbildung hervorgehen. Beachtung finden daher nur diejenigen Schulden, d.h. Verbindlichkeiten, die zum Zwecke einer angemessenen Lebensführung oder vorausschauenden Lebensplanung (Wohnungs- oder Hauseigentum zu eigenen Nutzung, Wohnungseinrichtung, Versicherungen, Altersvorsorge, Krankheits- oder ausbildungsbedingte Schulden¹⁰) eingegangen werden¹¹. Auf jeden Fall zu berücksichtigen sind jedoch aussergewöhnliche Belastungen infolge von Behinderung oder Krankheit¹².

Inwieweit die Tagessatzhöhe zu bestimmen ist, unterliegt daher jeweils einer Einzelfallbetrachtung. Der Bundesgerichtshof hat hierzu in einem Leitsatz festgestellt: "für die Bemessung der Höhe eines Tagessatzes lassen sich keine starren Regeln aufstellen."¹³.

Nach § 40 Abs. 2 StGB ist für das Nettoeinkommen auch massgeblich, was der Täter an einem Tag haben könnte. Hierzu führt das Oberlandesgericht Hamm ergänzend aus, dass blosser Erwerbssaussichten der Bestimmung des zukünftigen Nettoeinkommens nur dann zu berücksichtigen sind, wenn ihre Realisierung mit Sicherheit für den Zeitraum zu erwarten ist, indem die Geldstrafe zu bezahlen ist¹⁴. Hierbei kommt es allerdings darauf an, dass es dem Täter auch zumutbar ist, durch Einsatz seiner Arbeitskraft, Einkommen zu erzielen. Fiktives Einkommen darf daher nur dann berücksichtigt werden, wenn der Täter zumutbare Erwerbsmöglichkeiten ohne billigenswerten Grund nicht wahrnimmt, wobei hier individuelle Lebensentscheidungen grundsätzlich zu respektieren sind. Lediglich beim "Arbeitsscheuen" ist die-

¹⁰ BayOLG, 2. Strafsenat, Beschluss vom 08.07.1992, NJW 1992,2582

¹¹ Albrecht/StGB, § 40 StGB, S. 1367, mit weiteren Nachweisen; Tröndle/Fischer, § 40 RN 15, mit weiteren Nachweisen; Schönke/Schröder, Stree, § 40 RN 14a

¹² Tröndle/Fischer, § 40 RN 17, mit weiteren Nachweisen

¹³ BGH, 5. Strafsenat, Beschluss vom 28.06.1977, BGHSt 27, 212

¹⁴ OLG Hamm, Urteil vom 19.01.1977, JR 1978, 165

ser so zu stellen, wie er stünde, wenn er eine ihm zumutbare Erwerbsmöglichkeit ausnutzen würde. Diese Frage wird sich immer dann stellen, wenn der Täter arbeitslos ist, jedoch arbeitsfähig, und Leistungen nach dem SGB II bezieht. Diese Frage stellt sich jedoch nicht bei nicht berufstätigen verheirateten Personen, da der Entschluss eines Ehe- oder Lebenspartners, nicht berufstätig zu sein, vom Strafgericht zu respektieren ist. Gleiches gilt bei Studenten. So ist einem Studenten nicht zuzumuten, neben seiner Studientätigkeit noch einer Nebenerwerbstätigkeit nachzugehen, da die Studienzzeit dem Erwerb einer Ausbildung dient und nicht der Erzielung von Einkommen¹⁵.

Zahlungserleichterung

Aus der Anzahl der Tagessätze und der ermittelten Tagessatzhöhe ergibt sich nun die zu zahlende Geldstrafe. In einem dritten Schritt ist nun nach § 42 StGB zu prüfen, ob es dem Verurteilten nach seinen persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen zuzumuten ist, die gesamte Geldstrafe auf einmal zu bezahlen, oder ob ihm das Gericht eine Zahlungsfrist zuzubilligen hat, oder ihm zu gestatten hat, die gesamte Geldstrafe in bestimmten Teilbeträgen zu zahlen. Die Vorschrift über Zahlungserleichterungen wurde durch das Zweite Strafrechtsreformgesetz¹⁶ eingeführt. Grund hierfür war die Gewährleistung der Priorität der Geldstrafe und die Vermeidung der kurzen Freiheitsstrafe; hierdurch soll auch gewährleistet sein, dass die Folgen der Uneinbringlichkeit bzw. die Unfähigkeit, die Geldstrafe auf einmal zu bezahlen, nicht dazu führt, dass der Verurteilte nunmehr die verhängte Geldstrafe durch Ersatzfreiheitsstrafe gem. § 43 StGB abbüßen muss.¹⁷ Über die Gewährung von Zahlungserleichterungen hat der Richter von Amts wegen zu entscheiden¹⁸ (=Amtsermittlungsgrundsatz).

¹⁵ BGHSt 27,212

¹⁶ 2. StrRG vom 04.07.1969 i.d.F. des EGStGB vom 02.03.1974, BGBl. I, 469

¹⁷ Albrecht/StGB § 40 StGB, S. 1377; Tröndle/Fischer, § 40 RN 4

¹⁸ Tröndle/Fischer, § 42 RN 2

Der Richter kann sich nicht darauf berufen, dass die Vollstreckung von Geldstrafen der Strafvollstreckungsbehörde obliegt. Diese kann nach § 459 a StPO erst nach Rechtskraft des Urteils über die Bewilligung von Zahlungserleichterungen entscheiden.

Das seit dem Zweiten Strafrechtsreformgesetz geltende Tagessatzsystem wird somit insbesondere dadurch geprägt, dass die Festsetzung der Anzahl der Tagessätze (die allgemeinen Strafzumessungsregeln folgt) und die Bestimmung der Höhe des Tagessatzes (die sich im Grundsatz nach den gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters richtet) und die Bestimmung von Zahlungserleichterungen getrennte, nicht miteinander zu vermischende Vorgänge sind¹⁹. Der Bundesgerichtshof sagte allerdings in diesem Urteil nichts darüber aus, inwiefern die persönlichen Verhältnisse des Täters nach § 40 Abs. 2 S. 1 StGB zu berücksichtigen sind.

Wie oben dargelegt gelten für die Festlegung der Anzahl der Tagessätze die allgemeinen Zumessungsgrundsätze des § 46 StGB. Dies ergibt sich auch durch einen Vergleich mit § 43 S. 2 StGB, in dem festgelegt ist, dass einem Tagessatz ein Tag Freiheitsstrafe entspricht²⁰. Bei der Bestimmung der Höhe eines Tagessatzes ist daher allein auf die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters abzustellen. Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters können daher durchwegs dem Nettoeinkommen entnommen werden. Problematischer hierbei ist, was der Gesetzgeber unter den persönlichen Verhältnissen des Täters versteht. Allein nach dem Wortlaut können daher persönlichen Verhältnisse nur nichtfiskalische Gründe sein, da die fiskalischen Gründe bereits bei der Frage nach den wirtschaftlichen Verhältnissen berücksichtigt werden.

Literatur und Rechtsprechung prüfen daher die persönlichen Verhältnisse im Rahmen einer Zumessungsentscheidung unter Abwägung der Gesamt-

¹⁹ BGH, 1. Strafsenat, Urteil vom 08.09.1992, NJW 1993,409

²⁰ Kritisch hierzu: Bruns, S. 57

umstände²¹. Als Hauptargument wird hierbei angeführt, dass im Rahmen der Gesamtabwägung die Geldstrafe keine entsozialisierende Wirkung entfalten darf. Dies betrifft auf der einen Seite die Bezieher kleinerer und mittlerer Einkommen, weil wegen deren Höhe als Produkt aus Tagessatzzahl und Tagessatzhöhe bei der Bestimmung des Nettoeinkommens nicht berücksichtigungsfähige laufende Belastungen nicht mehr bedient werden können. Hierbei hat der Richter zu beachten, dass sich die Strafwirkung nicht nur summiert, sondern zusehends progressiv steigert, je höher die Anzahl der Tagessätze ist. Auf der anderen Seite betrifft dies auch die Bezieher sehr hoher Einkommen, die ebenfalls durch die rein schematische Berechnung durch die Herrschaft des "Nettoeinkommenprinzips" unverhältnismässig hart getroffen werden. Die Rechtsprechung hat es daher zugelassen, dass im Rahmen der Gesamtwürdigung bei der Festlegung der Tagessatzhöhe entsprechend den persönlichen Verhältnissen die Tagessatzhöhe nach oben oder unten korrigiert werden kann. Auf der einen Seite wird dies damit begründet, dass Täter, die nur über ein sehr geringes Einkommen verfügen, in ihrer Lebensführung ungleich härter getroffen werden als Täter mit höherem Einkommen; auf der anderen Seite wird dies damit begründet, dass die Täter mit sehr hohem Einkommen aufgrund der progressiven Steigerungen unverhältnismässig hoch bestraft werden²².

Literatur und Rechtsprechung sind sich jedoch einig, dass diesen entsozialisierenden Wirkungen der Geldstrafe nicht allein durch die Einräumung von Zahlungserleichterungen im Sinne von § 42 StGB entgegengewirkt werden kann²³. Der Grund liegt darin, dass die Tagessatzhöhe im zweiten Schritt der Festlegung der Geldstrafe zu erfolgen hat und erst in einem dritten Schritt das Gericht gem. § 42 StGB noch zu prüfen hat, ob die so gefunde-

²¹ BGHR StGB § 40 Abs. 2 S. 1; KG Berlin, 4. Strafsenat, Beschluss vom 13.03.2000; OLG Celle, Beschluss vom 07.04.1998, NStZ-RR 1998, 272; Hanseatisches OLG Hamburg, Urteil vom 18.07.2001, NStZ 2001,655; OLG Stuttgart, Beschluss vom 05.03.1993, StV 1993, 364; Albrecht/StGB, § 40 StGB, S. 1364; Bruns, S. 59; ²¹ MüKo-Ratdke § 40 Rn. 33; Schönke/Schröder, Stree, § 40 RN 15a

²² BGHSt NJW 1975, 1510

²³ OLG Hamm, Urteil vom 06.12.1979, NJW 1980, 1534; Schönke/Schröder, Stree, § 40 RN 16; KG Berlin, Beschluss vom 05.04.2004, StV 2005, 93

ne Geldstrafe von dem Verurteilten nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen auf einmal gezahlt werden kann oder nicht. Anderenfalls würden hier die Strafzumessungskriterien einerseits und die Zahlungsbedingungen andererseits unzulässig miteinander vermengt werden. Die Gewährung von Zahlungserleichterungen dient nicht der Strafzumessung sondern lediglich der Frage, welche Zahlungen dem Verurteilten möglich sind, um eine ansonsten drohende Ersatzfreiheitsstrafe nach § 43 StGB antreten zu müssen. Die Gewährung von Zahlungserleichterungen dient daher auch gerade der Zurückdrängung von kurzen Freiheitsstrafen, d.h. Inhaftierung der Verurteilten; anderenfalls würde die Zubilligung von Geldstrafe bei Personen, von denen von vornherein klar ist, dass sie aufgrund ihres niedrigen Einkommens die Geldstrafe nicht auf einmal bezahlen werden können, ins Leere laufen, ebenso bei den Verurteilten, bei denen die Geldstrafe als Produkt aus Tagessatzanzahl und Tagessatzhöhe das monatliche Einkommen übersteigt. Zur Verdeutlichung mögen folgende Beispiele dienen: zwei Täter, die die gleiche Straftat begangen haben, bei denen jeweils die gleichen Strafzumessungsgründe vorliegen, wobei jedoch der eine Täter über ein Einkommen von €900,- verfügt, der andere Täter über ein Einkommen von €2.700,-. Unterstellt, dass bei beiden Tätern 20 Tagessätze festgelegt werden, ergibt sich bei dem Täter 1, ausgehend von einem Nettoeinkommen von €900,-, eine Tagessatzhöhe von €30,-, insgesamt somit eine Gesamtgeldstrafe von €600,-. Demzufolge verblieben diesem Täter zur Bestreitung seines sonstigen Lebensunterhaltes nur ein Betrag von €300,-. Beim 2. Täter ergibt sich aus dem Nettoeinkommen von rund €2.700,- eine Tagessatzhöhe von €90,-, somit eine Gesamtgeldstrafe in Höhe von €1.800,-. Diesem Täter verbliebe zur Bestreitung seines Lebensunterhaltes dann jedoch ein Betrag von €900,-. Hieraus wird ersichtlich, dass die vom Gesetzgeber gewünschte Herstellung von "Opfergleichheit" nicht erreicht werden kann. Dem kann auch nicht entgegen gewirkt werden, dass Zahlungserleichterungen gewährt werden, da der Täter 1 über einen längeren Zeitraum mit der Bezahlung der Geldstrafe belegt wäre. Aus diesem Grund hat daher im Rahmen der Gesamtabwägung

eine Anpassung stattzufinden, die in einem Fall die Tagessatzhöhe reduziert, im anderen aber anhebt²⁴.

Die sich aus den vorgenannten Beispielen ergebende "Ungleichheit" zeigt, dass bei strikter Einhaltung der Bildung der Gesamtgeldstrafe, resultierend aus der Zweistufigkeit der Festlegung der Tagessätze einerseits und der Tagessatzhöhe andererseits, dass das Tagessatzsystem durchaus seine Schwächen hat²⁵. Hieran schliesst sich auch die Kritik von Bruns an²⁶. Bruns vertritt die Meinung, dass die Geldstrafe als autonome Sanktion zu begreifen ist und somit vom Leitbild der Freiheitsstrafe loszulösen ist. Der Richter dürfe deshalb nicht von einer hypothetisch vorgestellten Freiheitsstrafe ausgehen, sondern - allenfalls mit einem Seitenblick auf die Ersatzfreiheitsstrafe - allein von der Überlegung, wie viel Tagessätze erforderlich sind, um im Rahmen einer strafzweckgerechten Strafe die bestmögliche Wirkung zu erzielen. Im Kern ergibt sich aus der Ansicht Bruns, dass die Bestimmung der Anzahl der Tagessätze sich nicht nur daran orientieren darf, dass ein Tagessatz einen Tag Freiheitsstrafe entspricht. Bruns wird hierbei auch durch den Wortlaut des Gesetzes gestützt. Weder aus § 40 Abs. 1 StGB noch § 46 StGB ist zu entnehmen, dass ein Tagessatz einem Tag Freiheitsstrafe entspricht. Vielmehr entspringt diese Beurteilung aus § 43 StGB. Dort ist jedoch nur geregelt, dass einem Tagessatz bei uneinbringlicher Geldstrafe ein Tag Freiheitsstrafe im Sinne einer Ersatzfreiheitsstrafe, somit Ersatzvollstreckung, entspricht. Bruns ist damit recht zu geben, dass bei Bildung des einzelnen Tagessatzes die Feststellung der Tagessatzhöhe nicht ausser Acht gelassen werden darf²⁷. Mit anderen Worten bedeutet dies, dass die Bildung der Tagessätze und der Tagessatzhöhe nicht ausschliesslich immer zwei strikt voneinander zu trennende Schritte

²⁴ BGHR StGB § 40 Abs. 2 S. 1; KG Berlin, 4. Strafsenat, Beschluss vom 13.03.2000; OLG Celle, Beschluss vom 07.04.1998, NStZ-RR 1998, 272; Hanseatisches OLG Hamburg, Urteil vom 18.07.2001, NStZ 2001,655; OLG Stuttgart, Beschluss vom 05.03.1993, StV 1993, 364; Albrecht/StGB, § 40 StGB, S. 1364; Bruns, S. 59; MüKo-Ratdke, § 40 Rn. 33; Schönke/Schröder, Stree, § 40 RN 15a

²⁵ Tröndle/Fischer, § 40 RN 21

²⁶ Kritisch hierzu: Bruns, S. 57

²⁷ Bruns, S. 57; Tröndle/Fischer, § 43 RN 4 ff, mit weiteren Hinweisen zur Kritik

sein können, sondern sich eben doch gegenseitig beeinflussen. Ob nun im Rahmen einer Gesamtbetrachtung der gebildeten Gesamtgeldstrafe nun die Anzahl der Tagessätze oder die Tagessatzhöhe gesenkt oder angehoben wird, kann dahinstehen, solange das Ergebnis der sich dann ergebenden Gesamtgeldstrafe gleich ist.

Die Zweispurigkeit der Bildung der gesamte Geldstrafe, orientiert an der Freiheitsstrafe, stellt daher allenfalls die Regel dar. Aus dieser abstrakten Betrachtung ergeben sich jedoch *Regel und Ausnahme*. Der BGH führt hierzu aus, dass im ersten Schritt bei Bemessung der Zahl der Tagessätze das Gericht die hypothetische Überlegung anstellen könne, wieviele Tage Freiheitsstrafe die abzuurteilende Tat des Täters "wert" wäre. Hierbei haben die finanziellen Belastbarkeiten des Täters ausser Betracht zu bleiben. Aufgabe des zweiten Aktes sei es, die Reaktion auf Unrechtsgehalt und Schuldgehalt der Tat unter dem Gesichtspunkt der finanziellen Leistungsfähigkeit des Täters in ihren für den Täter materiell fühlbaren Auswirkungen so zu konzentrieren, dass der Wohlhabende wie der Arme unter sonst gleichen Umständen einen faktisch gleich schwer treffenden wirtschaftlichen Verlust erleidet. Die Höhe des Tagessatzes sei daher nur das rechnerische Hilfsmittel zur Verwirklichung dieses Ziels. Der BGH führt jedoch weiter aus, dass sich im Einzelfall die Zumessungsakte überschneiden können²⁸. Grundlage dieser Entscheidung war, dass innerhalb der Rechtsprechung streitig war, ob ein Rechtsmittel auf die Bemessung des Tagessatzes beschränkt werden kann. Das Hanseatische Oberlandesgericht Hamburg²⁹ vertrat die Meinung, dass ein Rechtsmittel nicht auf die Bemessung des Tagessatzes beschränkt werden könne, sondern der gesamte Strafausspruch angefochten sei. Demgegenüber vertrat das Bayerische Oberste Landesgericht³⁰ die Auffassung, dass ein Rechtsmittel auf den Ausspruch über die Tagessatzhöhe beschränkt werden könne. Der BGH hat es daher,

²⁸ BGHSt 27,70, Beschluss vom 30.11.1976

²⁹ Hanseatisches OLG Hamburg, Urteil vom 24.10.975, MDR 1976, 156

³⁰ BayOLG, Beschluss vom 30.07.1975, BayOblGSt, 1975, 73

in Übereinstimmung mit der Literatur³¹ ausdrücklich zugelassen, dass bereits bei Bemessung der Anzahl der Tagessätze eine Korrektur stattfinden kann, somit nicht strikt an der Regel festzuhalten ist, dass ein Tagessatz einem Tag Freiheitsstrafe zu entsprechen hat.

Täter-Opfer-Ausgleich

Nachdem die Geldstrafe den Täter in seinem Vermögen trifft, darf in diesem Zusammenhang § 46 a StGB (sog. Täter-Opfer-Ausgleich) nicht unbeachtet bleiben. Diese Vorschrift wurde durch Art. 1 Nr. 1 Verbrechensbekämpfungsgesetz vom 28. Oktober 1994 eingeführt, welches auf einen Gesetzesentwurf der damaligen Regierung der Fraktionen der CDU/CSU und FDP vom 18. Februar 1994 zurückgeht.³² Die Vorschrift dient dazu, es dem Gericht unter bestimmten Voraussetzungen zu ermöglichen, eine Schadenswiedergutmachung zu berücksichtigen oder mit einem Absehen von Strafe zu honorieren. Weiterhin soll die Vorschrift einen Anreiz für Ausgleichbemühungen seitens des Täters schaffen. Demgegenüber soll diese Norm aber auch in dem aus generalpräventiver Sicht erforderlichen Umfang sicherstellen, damit nicht jede Form des Schadensausgleichs ausnahmslos und ohne Rücksicht auf den Einzelfall dem Täter zugute kommt³³. Der durch den Gesetzgeber geschaffene Täter-Opfer-Ausgleich ist nach der heute herrschenden Vereinigungstheorie als weitere Strafzwecktheorie anzuerkennen. Nach dem Wortlaut des Gesetzes kann das Gericht die Strafe nach § 49 Abs. 1 StGB mildern, oder wenn keine höhere Strafe als Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen verwirkt ist, von Strafe absehen. Hieraus resultiert, dass der Täter-Opfer-Ausgleich bereits bei der Festlegung der Anzahl der Tagessätze nach § 40 Abs. 1 StGB zu berücksichtigen ist. Berücksichtigt man jedoch, dass nach § 46a Ziff. 2 StGB vom Täter erhebliche persönliche Leistungen oder persönlicher Ver-

³¹ Tröndle/Fischer, § 43 RN 4 ff, mit weiteren Hinweisen zur Kritik

³² Verbrechensbekämpfungsgesetz vom 28.10.1994, BGBl. I, 3186; BT-Drs 12/6853

³³ BT-Drs 12/6853, S. 21

zucht bei der Schadenswiedergutmachung gefordert wird, so resultiert meines Erachtens hieraus auch, dass der Täter-Opfer-Ausgleich auch bei der Festlegung der Tagessatzhöhe zu berücksichtigen ist. Betrachtet man zunächst den Begriff "persönliche Leistungen", so sind hierunter nur die Leistungen zu verstehen, die nicht finanzieller Art sind. Gefordert wird hier, dass die Leistungen Ausdruck der Übernahme von Verantwortung sind³⁴. Weiterhin können dies persönliche Anstrengungen sein, wie z.B. zusätzliche Arbeiten in der Freizeit oder das Verrichten von Überstunden, was unter anderem dann auch zur Folge hat, dass finanzielle Entschädigungen erst ermöglicht werden³⁵. Betrachtet man andererseits den "persönlichen Verzicht", so ist hierin nicht nur der Verzicht auf Freizeit bei Leistung von zusätzlichen Arbeiten oder Verrichten von Überstunden zu sehen, sondern auch der Verzicht oder die Einschränkung im Konsumverhalten, wenn der Täter Zahlungen erbringt und somit in seinem Konsumverhalten eingeschränkt wird, beziehungsweise auf Vieles verzichten muss, das er sich vorher leisten konnte. Hieraus resultiert meines Erachtens, dass der Täter-Opfer-Ausgleich daher sowohl bei der Bestimmung der Anzahl der Tagessätze als auch bei der Bestimmung der Tagessatzhöhe je nach Fallkonstellation beachtet werden muss.

³⁴ BGH, Beschluss vom 25.07.1995, NStZ 1995, 492

³⁵ Tröndle/Fischer, § 46a RN 11

Geldstrafen und Straftaten in der Statistik

Liegt nun eine Straftat vor, die es rechtfertigt, diese mit einer Geldstrafe geahndet zu werden, so ist es unerlässlich zu fragen, wie sich die einzelnen Straftaten in Deutschland verteilen.

Der bayerische Justizminister Dr. Manfred Weiss stellte die Strafverfolgungsstatistik der bayerischen Strafgerichte im Jahr 2000 in einem Pressebericht vom 7. September 2001³⁶ wie folgt dar:

	Verurteilte insgesamt 145.903	
Betäubungsmittel	10.312	7,06 %
Strassenverkehr	43.800	30,02 %
Strasse und Trunkenheit	24.122	16,53 %
Diebstahl	22.307	15,29 %
Körperverletzung	9.497	6,5 %
Mord, Versuch, Totschlag	104	0,07 %
Sexuelle Selbstbestimmung	1.286	0,88 %
Sonstige	34.506	23,65 %

Bei den nach Erwachsenenstrafrecht Verurteilten wurden im Jahr 2000 in 78,69% der Fälle Geldstrafen und in 21,31% Freiheitsstrafen verhängt. Von den Freiheitsstrafen wurden 69,68% zur Bewährung ausgesetzt.

³⁶ www.justizvollzug-bayern.de/JV/Presse/2001/2001_09_07_pm

Ergänzend hierzu die Statistik zur Strafvollstreckung der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Traunstein für die Jahre 2000 und 2004³⁷:

	31.12.2002		31.12.2004	
	Personen	In %	Personen	In %
Vollstreckungen				
Freiheitsstrafen	691	6,4	558	5,5
Freiheitsstrafen mit Bewährung	1.138	10,5	1.081	10,6
Geldstrafen und Geldbussen	8.966	83,1	8.515	83,9
Insgesamt	10.795	100,00	10.154	100,--
Beigetriebene Geldstrafen	7.602.332,72 €		8.218.388,49 €	

Nicht unerwähnt bleiben darf in diesem Zusammenhang, dass die geplanten Ausgaben im bayerischen Haushaltsplan für 2005 im Bereich der Justiz nur 2,27% ausmachen. In der Kalkulierung zum Haushaltsplan wird auf der Einnahmenseite im Bereich der Justiz mit Einnahmen in Höhe von € 789.158.800,00 gerechnet, auf der Ausgabenseite mit Ausgaben in Höhe von € 1.637.502.700,00. Hieran ist erkennbar, dass nahezu 50% der Ausgaben durch die Einnahmen von Geldstrafen und Geldbussen gedeckt ist. Dies wiederum bedeutet, dass die bayerische Justiz den Haushalt effektiv nur mit ca. 1,1% belastet³⁸.

Betrachtet man diese Zahlen, so zeigt sich, dass im Ergebnis durch die Verhängung von Geldstrafen quasi eine Selbstfinanzierung der Justiz stattfindet. Dies könnte auf den ersten Blick den Schluss zulassen, dass Geld-

³⁷ www4.justiz-bayern.de/sta-ts/

³⁸ www.stmf.bayern.de/haushalt/staatshaushalt_2005/haushaltsplan/

strafen verhängt werden, um den Staatshaushalt zu entlasten, somit die Geldstrafen zu einer Einnahmequelle des Staates werden. In diesem Zusammenhang darf jedoch nicht übersehen werden, dass die Einführung der Geldstrafensysteme ihren Grund darin hatten, die entsozialisierende Wirkung der Freiheitsstrafe zu vermeiden und die Vollstreckung kurzer Freiheitsstrafen zurückzudrängen. Im Ergebnis führt dies dazu, dass die so erreichte Einnahmequelle lediglich ein Nebenprodukt des Geldstrafensystems ist. Auf der anderen Seite führt dies naturgemäss auch dazu, dass sich das Staatswesen aufgrund der Vermeidung von Verhängung von Freiheitsstrafen im Bereich der Vollstreckung Kosten erspart, wie z.B. Neubau von Justizvollzugsanstalten, Versorgung und Verpflegung der jeweils Inhaftierten.

Der Gesetzgeber hat gleichwohl diese wirtschaftlichen Aspekte bei der Einführung des Geldstrafensystems nicht unbeachtet gelassen. Die Einführung des Tagessatzsystems orientierte sich im Kern an dem Vorbild des Geldstrafensystems der skandinavischen Länder³⁹. Der Unterschied zum skandinavischen System besteht darin, dass sich der deutsche Gesetzgeber bei der Berechnung der Tagessatzhöhe am Nettoeinkommen orientiert, während dem skandinavischen System das Einbusseprinzip zu Grunde liegt. Dem Einbusseprinzip liegt zu Grunde, dass dem Täter der Geldbetrag verbleiben muss, den er benötigt, um seine grundlegende Bedürfnisse zu befriedigen. Nach dem Einbusseprinzip würde daher nur das Einkommen abgeschöpft werden, welches nach Abzug der notwendigen Verbindlichkeiten (Miete, Versicherungen, Heizkosten und Sicherung des Grundbedarfs - Lebensmittel und Kleidung) verbleiben würde. Dies würde dazu führen, dass bei Bemessung des einzelnen Tagessatzes dessen Höhe geringer ausfallen würde⁴⁰.

Ratdke⁴¹ führt hierzu aus, dass sich der deutsche Gesetzgeber im wesentlichen aus zwei Gründen gegen das Einbusseprinzip entschieden hat: zum

³⁹ MüKo-Ratdke, § 40 Rn. 2; Ausführlich hierzu: Jeschek/Grebing

⁴⁰ MüKo-Ratdke, § 40 Rn. 4; Hegmanns, S. 519 ff.

⁴¹ MüKo-Ratdke, § 40 Rn. 2

einen wurde gegenüber dem früheren, auf Ausurteilung einer Summe ausgerichteten Geldstrafesystem ein Absinken der Geldstrafenhöhe erwartet und damit die Befürchtung nachlassender (negativ) generalpräventiver Kraft der Verurteilungen zu Geldstrafe verbunden. Zum anderen hätte sich der präferierte Umrechnungsmassstab von 1:1 hinsichtlich der Ersatzfreiheitsstrafe kaum aufrecht erhalten lassen, weil - ungeachtet der schwierigen Vergleichbarkeit - die belastende Wirkung von einem Tag (Ersatz-) Freiheitsstrafe die eines nach dem Einbusseprinzip bemessenen Tagessatzes deutlich überstiegen hätte. Ratdke übersieht hier allerdings, dass nicht ein allgemeines Absinken der Geldstrafenhöhe der Grund für die Entscheidung zum Nettoeinkommensprinzip war, sondern nämlich ein Absinken der gerade als angemessen empfundenen Geldstrafen im Bereich der Verkehrsdelikte, namentlich bei Trunkenheit im Verkehr, befürchtet wurde⁴². Der Grund lag darin, dass bei einem Beibehalten gleicher Tagessatzzahlen ein Missverhältnis zu den teilweise empfindlicheren, präventiv aber in ihrer Höhe als notwendig empfundenen Geldbussen für Verkehrsordnungswidrigkeiten entstehen würde⁴³. Der Gesetzgeber hat sich daher letztendlich aus sachfremden Argumenten heraus für das Nettoeinkommensprinzip entschieden.

Betrachtet man jedoch die Entwicklung des Verhältnisses von Geldstrafe zu Freiheitsstrafe, so zeigt sich, dass das Geldstrafensystem aus unserer heutigen Sanktionspraxis nicht mehr wegzudenken ist. Aus der von Stapenhorst⁴⁴ durchgeführten rechtshistorischen Untersuchung ergibt sich, dass sich seit dem Jahr 1882 eine konstante Steigerung der Verhängung von Geldstrafen feststellen lässt. Betrug der Anteil der Geldstrafe im Jahr 1882 noch 25,3% aller Verurteilten, so stieg diese Zahl bereits zum Jahr 1913 auf 52,9%. Heute beträgt der Anteil der Geldstrafe im Vergleich zur Freiheitsstrafe konstant um etwa 80% bis 85%⁴⁵.

⁴² OLG Hamm, Urteil vom 06.12.1979, NJW 1980, 2480

⁴³ BT-Drs VII, 1261, S. 5; AG Waldshut-Tiengen, Urteil vom 18.01.1977, MDR 1977, 420 ff, Fortführung von BGH, Urteil vom 28.04.1976, BGHSt 26, 325

⁴⁴ Stapenhorst

⁴⁵ Zu den Gründen Stapenhorst

Der Gesetzgeber hält bis heute am Nettoeinkommensprinzip fest, wie die Diskussionen zur Reform des Sanktionenrechts zeigen.⁴⁶

Die Bundesregierung sieht das Problem des geltenden Sanktionenrechts, das Geld- und Freiheitsstrafe als Hauptstrafen vorsieht, darin, dass dieses System den Gerichten zu wenig Gestaltungsmöglichkeiten gibt, um im Bereich der kleineren und mittleren Kriminalität mit spezialpräventiver Zielrichtung auf Straftäter einzuwirken⁴⁷. Das Ziel der Reform soll sein, die ambulanten Sanktionsmöglichkeiten für Straftaten in diesen Bereichen zu erweitern, wobei diese insbesondere der Vermeidung von kurzen Freiheitsstrafen und Ersatzfreiheitsstrafen dienen sollen⁴⁸. Darüberhinaus soll der Entwurf der Bundesregierung für eine bessere Berücksichtigung von Opferinteressen dienen. Ebenso soll die gemeinnützige Arbeit als primäre Ersatzstrafe bei Uneinbringlichkeit einer Geldstrafe eingeführt werden und die Verwarnung mit Strafvorbehalt gem. § 59 StGB erweitert werden.

Dagegen verbleibt es bei der Zweiaktigkeit der Bildung der Geldstrafe, da dort keine Änderung vorgesehen sind.

In seiner Stellungnahme führt der Bundesrat⁴⁹ lediglich aus, dass die Vorschläge zu gemeinnützigen Arbeiten und zur Verwarnung mit Strafvorbehalt die Spezial- und generalpräventive Kraft des Strafrechts schwächen würden und die Strafvollstreckung in beträchtlichem Masse verzögern würden. Ebenso hätten die Regierungsvorschläge einschneidende Folgen für die Haushalte der Länder. Auch der Stellungnahme des Bundesrats sind keine Änderungen bei der Zweiaktigkeit der Bildung der Geldstrafe zu entnehmen.

⁴⁶ Gesetzesentwurf der Bundesregierung vom 17.03.2004, BT-Drs. 15/2725; Stellungnahme des Bundesrats vom 13.02.2004, BT-Drs. 3/04

⁴⁷ BT-Drs. 15/2725 S. 1.

⁴⁸ BT-Drs. 15/2725 S. 1

⁴⁹ BT-Drs. 3/04, S. 1

Bildung der Tagessatzhöhe nach Gruppen

Nachdem sich das Geldstrafensystem am Einkommen und Vermögen des jeweiligen Täters orientiert, ergibt sich zwangsläufig, dass der Verurteilte Einschränkungen in seiner Lebensführung hinnehmen muss. Entscheidend hierbei ist die Frage, inwieweit hier Einschränkungen hingenommen werden müssen, zumal hier ausser Frage steht, dass jeder Verurteilte einen unbestreitbaren Grundbedarf hat, wie Lebensmittel, Kleidung und Unterkunft. Wie im obigen Beispiel gezeigt⁵⁰, lässt sich gerade bei einkommensschwachen Tätern das Nettoeinkommensprinzip nicht strikt durchführen. Eingegangen werden soll zunächst auf die Gruppe der Lohnempfänger oder Selbstständigen, die ihr Einkommen durch Arbeit erwirtschaften, sondern auf die Tätergruppe, die ohne Einkünfte sind, d.h. diejenigen, die staatliche Leistungen erhalten. Es handelt sich hierbei um die Fälle der Asylbewerber, Strafgefangenen, Auszubildenden im weitesten Sinne und den Empfängern von Grundsicherung nach dem SGB II. Ausgenommen werden von der folgenden Betrachtung die Rentenempfänger und Erwerber von Leistungen nach dem SGB XII.

Asylbewerber

Soweit den Asylbewerbern nach § 61 AsylVfG die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit untersagt ist, haben diese Ansprüche nach dem AsylbLG. Hierbei wird der notwendige Bedarf an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheit - und Körperpflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts gemäss § 3 AsylbLG durch Sachleistungen gedeckt. Zusätzlich erhalten Leistungsberechtigte bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 40 Deutsche Mark, vom Beginn des 15. Lebensjahres an 80 Deutsche Mark⁵¹. Demzufolge kann bei Asylbewerbern bei der Bemessung der Tagessatzhö-

⁵⁰ Siehe oben Fn. 126-129

⁵¹ hier liegt offensichtlich ein redaktioneller Fehler vor, da auch in der Fassung vom 24.12.2003 in § 3 AsylbLG DM-Beträge angegeben sind, jedoch in § 13 AsylbLG bereits €-Beträge ausgewiesen sind

he nur der Geldbetrag in Ansatz gebracht werden, da die Sachbezüge nicht kapitalisierbar sind⁵². Zur weiteren Begründung wurde angeführt, dass bei den Tätern, bei denen sich das Nettoeinkommen an der Nähe des Existenzminimums bewegt, von einem ausnahmsweisen Abweichen vom Nettoeinkommensprinzip Gebrauch zu machen ist.

Strafgefangene

Ebenso entschied die Rechtsprechung dies auch bei Strafgefangenen. Hier blieben die durch die Haft ersparten Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung ausser Ansatz, weil die Strafgefangenen objektiv gehindert sind, über den Ihnen für Ihre Arbeit in der Strafhaft zufließenden Lohn hinaus sonstige Einkünfte zu erzielen⁵³.

Auszubildende

Bei den in Berufsausbildung befindlichen Tätern (Schülern, Studenten, Praktikanten, Auszubildenden) geht die Rechtsprechung allgemein dahin, dass für die Bemessung der Tagessatzhöhe diejenigen Leistungen Grundlage der Entscheidung sind, die diesem Täterkreis in Form von Barunterhaltsleistungen, Leistungen nach dem Versorgungsrecht oder Zahlungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetzes zu fließen. Sachbezüge werden regelmässig nicht hinzugerechnet⁵⁴. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass diese Tätergruppe überwiegend nach Jugendstrafrecht geahndet wird, welches die Ahndung durch Geldstrafen nicht vorsieht.

⁵² OLG Dresden, Urteil vom 07.08.2000, AZ: 1 Ss 323/00 bei www.Juris.de

⁵³ BayObLG, Beschluss vom 24.04.1986, NJW 1986,2842; LG Freiburg, Urteil vom 07.05.1991, StV 1991,521

⁵⁴ OLG Köln, Urteil vom 28.10.1975

Bezieher von Leistungen nach dem SGB II

Bislang keine Rechtsprechung strafrechtlicher Natur liegt vor im Hinblick auf die Tätergruppe der Empfänger von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II. Ebenso hat sich auch die Literatur noch nicht mit dieser Tätergruppe befasst. Beachtet man jedoch die Intention des Gesetzgebers, dessen Ziel es war, die verschiedensten sozialrechtlichen- und sozialversicherungrechtlichen Vorschriften in einem Gesetz zusammenzuführen, so wird man hier wohl die Entscheidungen, die bisher in Bezug auf die Empfänger von Sozialhilfe oder Arbeitslosenhilfe ergangen sind, nicht ausser Betracht lassen können.

Das Oberlandesgericht Stuttgart⁵⁵ führt in seiner Entscheidung folgendes aus:

"Dem Gebot der Berücksichtigung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse wird beim Sozialhilfeempfänger die Bemessung der Geldstrafe anhand desjenigen Betrages gerecht, den dieser während eines angemessenen Ratenzahlungszeitraums nach § 42 StGB ohne Beeinträchtigung seines unerlässlichen Lebensbedarfs im Sinne des § 25 Abs. 2 BSHG aufbringen kann. Die Dauer der Ratenzahlungsbelastung darf dabei nicht ausser Verhältnis zur Zahl der verhängten Tagessätze stehen; sie sollte das 3- bis 4-fache der Tagessatzzahl nicht überschreiten. Die Tagessatzhöhe ist damit beim Sozialhilfeempfänger, der über keine anderen Mittel verfügt und auch nicht seine Arbeitskraft verwerten könnte, durch das 3- bis 4-fache des Differenzbetrages zwischen erhaltener Sozialhilfe (einschliesslich Sachbezüge) und dem unerlässlichen Lebensunterhalt pro Tage begrenzt."

Das Oberlandesgericht Stuttgart äussert sich in seiner Entscheidung allerdings nicht dazu, wie hoch der zum Lebensbedarf unerlässliche Betrag ist. Der vom Oberlandesgericht Stuttgart verwendete Begriff des *Lebensbedarfs* ist, da das Gericht hierzu auf § 25 Abs. 2 BSHG verweist, begrifflich der *Hil-*

⁵⁵ OLG Stuttgart, Urteil vom 05.03.1993, StV 1993, 364

fe zum Lebensunterhalt gleichzusetzen. Der Lebensbedarf wird durch die Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 22 Abs. 1 BSHG bemessen. Die Höhe der jeweiligen Leistungen wird nach Regelsätzen⁵⁶ gewährt, die durch Rechtsverordnung festgesetzt werden. Der Regelsatz betrug in den Jahren 1999/2000 in Bayern z.B. DM 530,00⁵⁷. In der Praxis und auch von der Rechtsprechung wird der unerlässlichen Lebensbedarf, d.h. das Existenzminimum, mit jeweils 70 v.H. des jeweiligen massgeblichen Regelsatzes angesetzt⁵⁸.

Diesem Urteil des OLG Stuttgart hat sich auch das OLG Celle⁵⁹ angeschlossen. Das OLG Celle führt hierzu aus: "die Tagessatzhöhe ist bei einem am Existenzminimum lebenden, Arbeitslosengeld beziehenden Angeklagten in der Weise zu berechnen, dass ihm der zur Sicherung seines Lebensbedarfs unerlässliche Betrag in Höhe von 75% des Regelsatzes der Sozialhilfe (bei Berücksichtigung der Aufwendungen für Miete und Heizung) nach Abzug des auf die Geldstrafe zu zahlenden monatlichen Teilbetrages noch verbleibt."

In gleichem Sinne äussert sich das Hanseatische OLG Hamburg⁶⁰: "lebt der Angeklagte von Bezügen am Rande des Existenzminimums, z.B. von Sozialhilfe, so kann es geboten sein, unter Berücksichtigung der nach § 42 StGB möglichen, zeitlich grundsätzlich nicht beschränkten Zahlungserleichterungen und unter Beachtung der Notwendigkeit der Wahrung der Strafe als ernsthaft fühlbares Übel die Tagessatzhöhe unterhalb eines 30. Teils der monatlichen, sich aus Geldzahlungen und etwaigen Sachmittelzuwendungen zusammensetzenden Bezüge festzusetzen, wobei sich auch dieser ermessensähnlich ausgestaltete Strafzumessungsakt einer schema-

⁵⁶ Regelsatzverordnung vom 20.07.1962

⁵⁷ Regelsatztablette nach § 22 BSHG, Zeitraum 01.07.1999 bis 30.06.2000

⁵⁸ Beispielhaft hierzu mit weiteren Nachweisen: BayVGH München, Beschluss vom 26.11.1993, VGHE BY 46,137

⁵⁹ OLG Celle, Beschluss vom 07.04.1998, NStZ-RR, 1998, 272

⁶⁰ Hanseatisches OLG Hamburg, Urteil vom 18.07.2001, NStZ 2001,655

tischen Behandlung entzieht und damit revisionsrechtlich nur in eingeschränkter Masse überprüfbar ist.“

Allen diesen Entscheidungen ist jedoch nicht zu entnehmen, nach welchen Kriterien nun einheitlich die Tagessatzhöhe in diesen Fällen bemessen werden soll. Aus revisionsrechtlicher Sicht ist dies auch nachvollziehbar, da die Bemessung der Tagessatzhöhe der Entscheidung des Tatrichters obliegt. Diesen Entscheidungen lässt sich jedoch aber grundsätzlich entnehmen, dass auch die Obergerichte nicht an der strikten Durchführung des Nettoeinkommens Prinzips festhalten. Vielmehr überlassen sie es den Tatgerichten, wie diese die *persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse* bestimmen. Die Obergerichte lassen daher eine Korrektur nicht nur bei der Tagessatzhöhe zu, sondern auch bei der Festlegung der Anzahl der Tagessätze. Begründet wird dies damit, dass auch beim Strafzumessungsakt der Festlegung der Anzahl der Tagessätze der Tatrichter einen Ermessensspielraum hat, der zwar grundsätzlich den Charakter der Strafe als ernsthaft fühlbares Übel berücksichtigen muss, jedoch aber bereits hier eine übermässige finanzielle Belastung des Täters zu verhindern ist, da ja die übermässige finanzielle Belastung ebenfalls ein ernsthaft fühlbares Übel darstellt. Die Obergerichte schränken diesen Ermessensspielraum jedoch ein, da eine mögliche finanzielle übermässige Belastung durch Gewährung von Ratenzahlungen gemildert werden kann. Den Entscheidungen der Obergerichte ist meines Erachtens daher insgesamt zu entnehmen, dass die Tatgerichte zunächst in den Einzelakten die Gesamtgeldstrafe festlegen, dann jedoch abschliessend im Rahmen einer weiteren Ermessensprüfung bei den einzelnen Akten Korrekturen vornehmen und dies auch müssen.

Durch die Einführung des SGB II ist eine Regelsatzverordnung obsolet geworden, da die zu gewährenden Leistungen nunmehr durch Gesetz betragsmässig gemäss § 20 SGB II festgelegt sind. Im Hinblick auf den unerlässlichen Lebensunterhalt haben die Sozialgerichte ihre Rechtsprechung fortgesetzt. Nach der Rechtsprechung der Sozialgerichte beträgt der uner-

lässliche Lebensunterhalt 70% der nach § 20 SGB II massgeblichen Regelleistungen. Sie begründen dies im wesentlichen damit, dass die Behörden ohne Ermessensausübung⁶¹ gehalten sind, die Regelleistungen um 30% zu kürzen, sofern die Voraussetzungen des § 31 Abs.1 SGB II vorliegen⁶².

Aus diesem Grund ist auch zu erwarten, dass die Rechtsprechung der Strafgerichte an ihrer bisherigen Entscheidungspraxis festhalten werden.

Allerdings ergibt sich für die Strafgerichte eine Erleichterung dahingehend, dass die Regelleistungen nunmehr gesetzlich festgeschrieben sind⁶³ und nicht wie bisher durch die jeweiligen Landesregierungen durch Rechtsverordnung festgelegt werden, was früher zur Folge hatte, dass in jedem Bundesland unterschiedliche Regelleistungen gewährt wurden.

Zwischenergebnis

Im Ergebnis kann an dieser Stelle festgehalten sein, dass es nach wirtschaftlicher Betrachtungsweise zwei Tätergruppen gibt. Es gibt die Tätergruppe, die ihren Lebensunterhalt durch Einkünfte im Sinne der sieben Einkunftsarten nach dem EStG bestreiten, nachfolgend Erwerbstätige genannt, und die Tätergruppe, die ausschliesslich ihren Lebensunterhalt durch den Bezug von Leistungen Dritter bestreitet, z.B. Arbeitslose, Empfänger von Leistungen nach dem SGB II, Rentner, Asylbewerber (soweit ihnen eine Erwerbstätigkeit untersagt ist), Strafgefangene (soweit sie im Strafvollzug keine lohnbringende Tätigkeit ausführen), Studenten (soweit sie in ihren Unterhalt durch Leistungen der Eltern oder Dritter oder durch den Bezug von BAföG bestreiten), nachfolgend Erwerbslose genannt. Mischformen werden in den folgenden Ausführungen nicht berücksichtigt.

⁶¹ SG Düsseldorf, Beschluss vom 28.10.2005, AZ: S 29 AS 95/05 ER

⁶² SG Düsseldorf, Beschluss vom 16.05.2006, AZ: S 23 AS 61/06 ER; SG Düsseldorf, Beschluss vom 23.06.2006, AZ: S 28 AS 157/06 ER; SG Düsseldorf, Beschluss vom 14.08.2006, AZ: S 28 AS 210/06 ER; SG Düsseldorf, Beschluss vom 28.08.2006, AZ: S 28 AS 214/06 ER

⁶³ § 20 SGB II

Auswirkungen des Netto-Einkommens-Prinzips

Vorüberlegungen

Ausgehend von der strikten Durchführung des Nettoeinkommensprinzips wird in den nachfolgenden Ausführungen daher nur Stellung genommen in Bezug auf die Bildung der Tagessatzhöhe und etwaiger Ratenzahlungsbe- willigungen. Die finanziellen Belastungen werden daher nicht bei der Anzahl der Tagessätze berücksichtigt; insofern werden diesbezüglich keine Korrek- turen durchgeführt.

Betrachtet man die Rechtsprechung zu den Erwerbslosen, so ergeben sich Unterschiede dahingehend, dass auch diese nicht einheitlich behandelt werden. Nachfolgend werden diese auf der Ausgabenseite auf 3 Punkte beschränkt: Unterkunftskosten, Ernährung und Kleidung, sowie den Geldbe- trag, der Erfüllung sonstiger Bedürfnisse gilt, den ich insofern als Taschen- geld bezeichnen möchte.

Bei Asylbewerbern und Strafgefangenen mit Sachleistungen, die erbracht werden, (Unterkunft und Nahrungsmittel), die bei der Bestimmung der Ta- gessatzhöhe nicht in Ansatz gebracht werden. Es wird lediglich das zur Ver- fügung stehende Taschengeld zur Berechnung herangezogen.

Demgegenüber werden bei den sonstigen Erwerbslosen die gewährten Zahlungen für Unterkunft und Ernährung dem Einkommen zugerechnet und somit bei der Bestimmung der Tagessatzhöhe in Ansatz gebracht.

Als Argument hat sich in der Rechtsprechung durchgesetzt, dass bei Asyl- bewerbern und Strafgefangenen die so erbrachten Sachleistungen nicht kapitalisierbar sind. Dem ist beizupflichten. Andererseits ist es so, dass der- jenige, der die Leistungen für Unterkunft und Ernährung in Geld erhält, die- se aber letztendlich ebenfalls für Unterkunft und Ernährung ausgeben muss.

Würde diese Gruppe die Leistungen für Unterkunft und Ernährung nicht ausbezahlt bekommen, sondern in Form von Sachleistungen erhalten, so wären diese wiederum den Asylbewerbern und Strafgefangenen gleichgestellt. Letztendlich kann diese Gruppe über die Geldzahlungen, die sie für Unterkunft und Ernährung erhalten, nicht frei verfügen, da sie die erhaltenen Unterkunfts-kosten an den jeweiligen Vermieter weiterleiten müssen und die Ernährungskosten zur Bezahlung von Lebensmitteln ausgeben müssen. Die so erhaltenen Leistungen stellen daher allenfalls einen so genannten Durchlaufposten dar. Insofern ist der Begriff der Kapitalisierbarkeit kein Unterscheidungskriterium, da beide Gruppen letztendlich nur über ihr Taschengeld verfügen können. Ein geringer Unterschied besteht nur insofern, als die Unterkunfts-kosten regelmässig in monatlichen Beträgen feststehen, während bei den Ernährungskosten der jeweilige Täter durch entsprechende Haushaltung durchaus Ersparnisse erzielen kann mit der Folge, dass der verbleibende Rest (Taschengeld) höher ausfällt.

Im Rahmen dieser vorgenannten Betrachtungen müssen zumindest die Unterkunfts-kosten auch bei den Erwerbstätigen als einkommensmindernd berücksichtigt werden müssen und somit auch bei der Berechnung der Tages-satzhöhe in Ansatz gebracht werden. Es kann daher auch bei der Gruppe der Erwerbstätigen meiner Meinung nach kein Unterschied gemacht werden, ob diese ihre Unterkunfts-kosten selber erwirtschaften, oder wie bei der Gruppe der Asylbewerber und Strafgefangenen die Unterkunfts-kosten durch Sachleistungen erhalten. Die Unterkunfts-kosten können nach dieser Ansicht daher in voller Höhe in Abzug gebracht werden bis zur Grenze der Angemessenheit, die an der bisherigen Sozialhilfepraxis zu orientieren ist⁶⁴.

⁶⁴ BT-Drs. 15/1516 Seite 57; S <http://www.foerderland.de/1365.0.html>

Um die Auswirkungen des Nettoeinkommensprinzips bildlich und rechnerisch darzustellen, dienen nachfolgende Tabellen.

Hierbei seien folgende Werte zugrunde gelegt:

1. Alle Täter haben keine Kosten für Unterkunft und Heizung zu tragen.
2. Das zurechenbare Einkommen ist steuerbereinigt, d. h., die gesetzlichen Steuern und gesetzlichen Sozialabgaben bei den Erwerbstätigen sind bereits abgezogen.
3. Unterhaltungspflichten oder Schulden bleiben unberücksichtigt.
4. Das „zurechenbare Einkommen“ ist der Betrag, der den Tätern tatsächlich im Monat zur Verfügung steht.
5. Den Verurteilungen liegen Tagessatzhöhen von 60 Tagessätzen und 120
6. Tagessätzen zugrunde.
7. Soweit die Regelleistungen nach dem SGB II genannt werden, werden diese nach den alten Bundesländern einschliesslich Berlin bemessen.

Grundberechnung

Tabelle 1								
	Verurteilung zu 60 Tagessätzen				Verurteilung zu 120 Tagessätzen			
	Asylbewerber/ Strafgefangener Taschengeld	Regelsatz ohne Kosten der Unter- kunft ALG II	Netto nach Abzug der Kosten der Unterkunft	Netto nach Abzug der Kosten der Unterkunft	Asylbewerber/ Strafgefangener Taschengeld	Regelsatz ohne Kosten der Unterkunft ALG II	Netto nach Abzug der Kosten der Unterkunft	Netto nach Abzug der Kosten der Unterkunft
zurechenbares Einkommen	40,00 €	345,00 €	1.000,00 €	2.000,00 €	40,00 €	345,00 €	1.000,00 €	2.000,00 €
Tagessatzhöhe / 1 Tagessatz entspricht	1,33 €	11,50 €	33,33 €	66,67 €	1,33 €	11,50 €	33,33 €	66,67 €
Gesamtgeld- strafe	80,00 €	690,00 €	2.000,00 €	4.000,00 €	80,00 €	1.380,00 €	4.000,00 €	8.000,00 €
die Gesamt- geld- strafe umfasst somit	2 Gehälter				4 Gehälter			

Der Tabelle 1 liegt eine einfache Berechnung aus der Anzahl an Tagessätzen multipliziert mit der jeweiligen Höhe des einzelnen Tagessatzes zugrunde. Rein rechnerisch ist hierbei zu beachten, dass Geldstrafen ab 31 Tagessätzen faktisch nicht mehr auf einmal bezahlt werden können, da dann für den übrigen Lebensbedarf, z. B. Ernährung und Kleidung, nicht genug übrig bleibt. Damit die Täter ihre Geldstrafen bezahlen können, ist somit in diesen Fällen auf jeden Fall Ratenzahlung nach § 42 StGB zuzubilligen.

Aus Tabelle 1 ist aber auch erkennbar, dass alle Täter mathematisch insofern gleich behandelt werden, als bei allen Tätern die Geldstrafen zueinander im gleichen Verhältnis der jeweiligen Gehälter stehen.

Bedarfsansätze

Somit ist festzuhalten, dass allen Tätern Zahlungserleichterungen nach § 42 StGB zugute kommen müssen. Die hierbei zu stellende Frage ist, nach welchen Kriterien die Höhe die jeweilige Ratenhöhe zu bemessen ist.

Zunächst ist der Bedarf der Täter festzustellen, den diese unbedingt benötigen, um ihren Lebensunterhalt zu sichern; mit anderen Worten, wie hoch der *unerlässliche Lebensbedarf* ist.

Ausgangspunkt Leistungsbezug nach dem SGB II

Gemessen an den Vorschriften des SGB II und den hierzu sozialgerichtlichen Entscheidungen beträgt dieser mindestens 70 % (vgl. § 31 Abs. SGB II) des Regelbedarfs nach § 20 Abs. 2 SGB II. Damit beträgt der unerlässliche Lebensbedarf € 241,50. Dieser unerlässliche Lebensbedarf nach § 31 Abs. 1 SGB II ist jedoch sozialrechtlich gesehen nur dann in Ansatz zu bringen, wenn die dort genannten Voraussetzungen vorliegen. Man könnte daher auch die nachfolgende Erwägung in Betracht ziehen, ausgehend davon, welche Bedarfsabsätze die Regelleistung umfasst.

Tabelle - Bedarfsansätze		
ausgehend vom Regelsatz in Höhe von € 345,--		
	in %	345,00 €
Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren	38,41	132,51 €
Bekleidung, Schuhe	9,88	34,09 €
Wohnen (Reparatur/Instandhaltung), Strom, Gas	7,78	26,84 €
Einrichtungsgegenstände (Möbel), Apparate, Geräte und Ausrüstungen für den Haushalt	8,04	27,74 €
Gesundheitspflege	3,82	13,18 €
Verkehr	5,56	19,18 €
Nachrichtenübermittlung	6,48	22,36 €
Freizeit, Unterhaltung, Kultur	11,20	38,64 €
Beherbungs- und Gaststättenleistungen	2,99	10,32 €
Andrere Waren und Dienstleistungen	5,84	20,15 €
Summe	100,00	345,00 €

Ausgehend von diesen Bedarfsansätzen ist zu fragen, welche Abschläge gemacht werden können und wo muss sich der Verurteilte einschränken kann, bzw. zumutbar einschränken muss.

Denkbar sind Abschläge in bei

1. Nahrung und Getränken in Höhe von 4 %. Der Verurteilte kann hier durchaus die Versorgung durch Nutzung von entsprechenden Sonderangeboten und einfacherer Lebenskost sicherstellen.
2. Tabakwaren in Höhe von 3%. Eine Einschränkung der Rauchgewohnheit ist zumutbar. Zu beachten ist hierbei aktuell auch die Dis-

kussion bezüglich der Einführung eines Rauchverbots in öffentlichen Einrichtungen, Gaststätten, Arbeitsplatz etc., was ohnehin zur Einschränkung der Rauchmöglichkeiten führt.

3. Möbeln und Haushaltsgeräten in Höhe von 4%, damit zumindest Kleingerätschaften gegebenenfalls ersetzt werden können; grössere Anschaffungen können durchaus zurückgestellt werden.
4. Freizeit und Kultur in Höhe von 3%, wobei hier dann kein Abschlag bei Gaststättenleistung und Beherbung vorzunehmen ist, da diese Leistungen wohl im Zusammenhang zu sehen sind.

Bei den übrigen Positionen sollte kein Abschlag vorgenommen werden, da hier eine Kürzung aufgrund der unerlässlichen Notwendigkeit nicht möglich ist. Eine Ausnahme bilden hier allenfalls die Positionen Telekommunikation und Verkehr. Hier wäre auf den Einzelfall abzustellen, da derjenige, der in einem grösseren Ort wohnt, mehr Dinge zu Fuss erledigen kann, so dass diese Kosten reduziert werden können. Täter, die Ausserhalb wohnen, sind darauf angewiesen, Telekommunikation und Verkehrsmittel in Anspruch zu nehmen.

Bei den sonstigen Waren- und Dienstleistungen kann schon deshalb ebenfalls kein Abschlag vorgenommen werden, da mit dieser Position auch unvorgesehene und nicht einkalkulierbare Ausgaben abgedeckt sind.

Insgesamt wäre somit ein durchschnittlicher Abschlag von 14% vorzunehmen, was einem Betrag von €48,30 entspricht, so dass sich der hiernach berechnete Betrag auf €296,70 (€345,00 abzüglich 14%) belaufen würde. Dieser Betrag sei nachfolgend *Sicherungsgrundbedarf* genannt.

Asylbewerber und Strafgefangene

Die Gruppe der Gefangenen und Asylbewerber ist gesondert zu bewerten.

Die Asylbewerber erhalten für die Positionen Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts Sachleistungen nach § 3 AsylbLG. Damit sind 67,93% der Bedarfsansätze gedeckt, so dass der Betrag von €40,-- Taschengeld (=32,07%) für die übrigen Positionen zur Verfügung steht. Hier kann dann nur noch ein Abschlag bei der Position Freizeit und Kultur in Höhe von 5,84% (= €3,72) gemacht werden, so dass sich der Sicherungsgrundbedarf bei Asylbewerbern auf €36,28 beläuft.

Strafgefangene erhalten im Gegenzug hierzu sämtlichen Bedarf in Form von Sachleistungen. Zusätzlich erhalten sie durchschnittlich €40,-- an monatlichem Taschengeld. Die dem Staat entstehenden Kosten eines Gefangenen je Hafttag betragen ohne Baukostenanteil (Unterkunft) €87,32 (monatlich durchschnittlich bei 30 Tagen €2.619,60). Die Unterkunftskosten sind daher wie bei den Asylbewerbern nicht im Verhältnis anzusetzen, da dies rechnerisch zu dem Ergebnis führen würde, dass die Taschengelder nur noch einen äusserst geringen Anteil ausmachen würden, mit der Folge, dass diese nicht mehr als Sicherungsgrundbedarf zur Verfügung stehen würden, somit in fast voller Höhe für die Geldstrafenzahlungen zur Verfügung bereitstehen würden. Mit Taschengeld kaufen die Gefangenen in der Regel in der Haft Kaffee, Zigaretten, Schokolade etc.. Das Taschengeld dient insofern der Befriedigung der Bedürfnisse, die unter den Begriff andere Waren und Dienstleistungen zu subsumieren wären. Zu beachten ist jedoch, dass die Haftumstände den Täter mehr belasten, als den in Freiheit Befindlichen. Berücksichtigt man diese besondere Empfindlichkeit, so kann man folglich im Hinblick auf diese besonderen Umstände die Gefangenen den Asylbewerbern gleichstellen mit der Folge, dass auch bei Strafgefangenen der Sicherungsgrundbedarf €36,28 beträgt.

Wie dargelegt, ist bei Ratenzahlungsgewährung im Grundsatz darauf abzustellen, wie viel dem Täter noch übrig bleiben muss. Bei Leistungsempfängern nach dem ALG II muss ein Betrag von €297,--, bei Gefangenen/Asylbewerbern ein Betrag von €36,28 als Sicherungsgrundbedarf verbleiben.

Erwerbstätige

Hier schliesst sich die Frage an, wie viel dem Erwerbstätigen von seinem Einkommen verbleiben soll und muss.

Hier sind zwei Denkmodelle möglich. Einmal könnte man sagen, dass auch beim Erwerbstätigen nur der Sicherungsgrundbedarf von €297,-- verbleiben soll. Die andere Möglichkeit wäre, die Höhe des Einkommens den Bedarfsansätzen gleichzusetzen. Hieraus ergäbe sich dann, dass mit dem Einkommen die gesamten Bedarfsansätze abgegolten sind mit der Folge, dass auch hier nach den obigen Bemessungskriterien der Abschlag 14% vom zurechenbaren Einkommen beträgt. Die Gruppe der Asylbewerber/Strafgefangenen wird in den Tabellen lediglich aus Anschauungsgründen miteinbezogen, da sich bei dieser Gruppe die Grundwerte nicht ändern.

Dies ergibt folgende unterschiedlichen Ergebnisse:

Reduzierung des Lebensbedarfs auf den Sicherungsgrundbedarf

Modell 1 - Reduzierung auf Sicherungsgrundbedarf								
	Verurteilung zu 60 Tagessätzen				Verurteilung zu 120 Tagessätzen			
	Asylbewerber/ Strafgefangener Taschengeld	Regelsatz ohne Kosten der Unterkunft ALG II	Netto nach Abzug der Kosten der Unterkunft	Netto nach Abzug der Kosten der Unterkunft	Asylbewerber/ Strafgefangener Taschengeld	Regelsatz ohne Kosten der Unterkunft ALG II	Netto nach Abzug der Kosten der Unterkunft	Netto nach Abzug der Kosten der Unterkunft
zurechenbares Einkommen	40,00 €	345,00 €	1.000,00 €	2.000,00 €	40,00 €	345,00 €	1.000,00 €	2.000,00 €
Tagessatzhöhe / 1 Tagessatz entspricht	1,33 €	11,50 €	33,33 €	66,67 €	1,33 €	11,50 €	33,33 €	66,67 €
Gesamtgeldstrafe	80,00 €	690,00 €	2.000,00 €	4.000,00 €	160,00 €	1.380,00 €	4.000,00 €	8.000,00 €
Sicherungsgrundbedarf	36,28 €	296,70 €	297,00 €	297,00 €	36,28 €	297,00 €	297,00 €	297,00 €
es verbleibt zur monatlichen Abzahlung übrig	3,72 €	48,30 €	703,00 €	1.703,00 €	3,72 €	48,00 €	703,00 €	1.703,00 €
entspricht einer Ratenanzahl in Monaten	21,51	14,29	2,84	2,35	43,01	28,75	5,69	4,70

Aus Modell 1 ist ersichtlich, dass, je höher das Einkommen ist, sich die Dauer der monatlichen Belastung erheblich verringert. Auffällig hierbei ist, dass bei der Gruppe der ALG-II-Empfänger die Belastung über 14 Monate andauert, bei der Einkommensgruppe von € 1.000,00 nur noch 2,84 Monate und der € 2.000,00 nur noch 2,35 Monate.

Um die Entwicklung der Ratendauer genauer zu sehen, wird in der folgenden Tabelle die Einkommenssituation in kleinerem Raster dargestellt:

Modell 3 - Reduzierung auf Sicherungsgrundbedarf								
	Verurteilung zu 60 Tagessätzen							
	Regelsatz ohne Kosten der Unterkunft ALG II	Netto nach Abzug der Kosten der Unterkunft	Netto nach Abzug der Kosten der Unterkunft	Netto nach Abzug der Kosten der Unterkunft	Netto nach Abzug der Kosten der Unterkunft	Netto nach Abzug der Kosten der Unterkunft	Netto nach Abzug der Kosten der Unterkunft	Netto nach Abzug der Kosten der Unterkunft
zurechenbares Einkommen	345,00 €	360,00 €	400,00 €	500,00 €	600,00 €	800,00 €	900,00 €	1.000,00 €
Tagessatzhöhe / 1 Tagessatz entspricht	11,50 €	12,00 €	13,33 €	16,67 €	20,00 €	26,67 €	30,00 €	33,33 €
Gesamtgeldstrafe	690,00 €	720,00 €	800,00 €	1.000,00 €	1.200,00 €	1.600,00 €	1.800,00 €	2.000,00 €
Sicherungsgrundbedarf	296,70 €	297,00 €	297,00 €	297,00 €	297,00 €	297,00 €	297,00 €	297,00 €
es verbleibt zur monatlichen Abzahlung übrig	48,30 €	63,00 €	103,00 €	203,00 €	303,00 €	503,00 €	603,00 €	703,00 €
entspricht einer Ratenanzahl in Monaten	14,29	11,43	7,77	4,93	3,96	3,18	2,99	2,84
zurechenbares Einkommen	2.000,00 €	4.000,00 €	6.000,00 €	10.000,00 €	50.000,00 €		500.000,00 €	
Tagessatzhöhe / 1 Tagessatz entspricht	66,67 €	133,33 €	200,00 €	333,33 €	1.666,67 €		16.666,67 €	
Gesamtgeldstrafe	4.000,00 €	8.000,00 €	12.000,00 €	20.000,00 €	100.000,00 €		1.000.000,00 €	
Sicherungsgrundbedarf	297,00 €	297,00 €	297,00 €	297,00 €	297,00 €		297,00 €	
es verbleibt zur monatlichen Abzahlung übrig	1.703,00 €	3.703,00 €	5.703,00 €	9.703,00 €	49.703,00 €		499.703,00 €	
entspricht einer Ratenanzahl in Monaten	2,35	2,16	2,10	2,06	2,01		2,00	

Hier ist zu erkennen, dass ab einem Einkommen von € 900,00 die Ratendauer erstmals unter drei Monaten liegt und sich im Bereich bis zu einem Einkommen von € 500.000,00 zwischen zwei und drei Monaten bewegt.

Reduzierung nach Massstab der Berechnung des Sicherungsgrundbedarfs

Modell 2 - Reduzierung durch Abzug von 14%								
	Verurteilung zu 60 Tagessätzen				Verurteilung zu 120 Tagessätzen			
	Asylbewerber/ Strafgefangener Taschengeld	Regelsatz ohne Kosten der Unterkunft ALG II	Netto nach Abzug der Kosten der Unterkunft	Netto nach Abzug der Kosten der Unterkunft	Asylbewerber/ Strafgefangener Taschengeld	Regelsatz ohne Kosten der Unterkunft ALG II	Netto nach Abzug der Kosten der Unterkunft	Netto nach Abzug der Kosten der Unterkunft
zurechenbares Einkommen	40,00 €	345,00 €	1.000,00 €	2.000,00 €	40,00 €	345,00 €	1.000,00 €	2.000,00 €
Tagessatzhöhe / 1 Tagessatz entspricht	1,33 €	11,50 €	33,33 €	66,67 €	1,33 €	11,50 €	33,33 €	66,67 €
Gesamtgeld- strafe	80,00 €	690,00 €	2.000,00 €	4.000,00 €	160,00 €	1.380,00 €	4.000,00 €	8.000,00 €
Sicherungsgrundbedarf/ Restbetrag für Bedarf	36,28 €	296,70 €	860,00 €	1.720,00 €	36,28 €	297,00 €	860,00 €	1.720,00 €
es verbleibt zur monatlichen Abzahlung übrig	3,72 €	48,30 €	140,00 €	280,00 €	3,72 €	48,00 €	140,00 €	280,00 €
entspricht einer Ratenanzahl in Monaten	21,51	14,29	14,29	14,29	43,01	28,75	28,57	28,57

Aus Modell 2 ist ersichtlich, dass zwar die Ratendauer gleich bleibt, sich jedoch der monatliche Betrag, der zum Leben übrig bleibt, erheblich erhöht. Der Täter ist daher in seinem sozialen Niveau um so geringer belastet, je mehr er verdient.

Nach diesen beiden Modellen ergibt sich daher tatsächlich, dass mit Zunahme des Einkommens sich die Situation für den Höherverdienenden progressiv verbessert, sei es durch kürzere Ratenzahlungsdauerbelastung oder durch höheren Restbetrag, der zum Leben übrig bleibt.

Lösungsmöglichkeiten

Es ist daher zu ermitteln, auf welchem Weg eine Angleichung in Bezug auf die Ratendauer und den Betrag, der zum Leben übrig bleibt, geschaffen werden könnte.

Nachdem festgestellt ist, dass mit höherem Einkommen ein höherer Restbetrag zum Leben übrig bleiben würde, kann davon ausgegangen werden, dass dem Höherverdienenden auch mehr an Ratenhöhe zugemutet werden kann.

Als Ansatzpunkt, um welchen Betrag man die Ratenhöhe erhöhen kann, muss zuerst festgestellt werden, um welchen Betrag sich jeweils das Einkommen bezogen auf die Grundsicherung nach dem SGB II (€345,00) erhöht. Dies errechnet sich, indem man vom höheren Einkommen den Betrag von €345,00 abzieht (Differenzbetrag). Aus der Berechnung zur zumutbaren Ratenhöhe bei dem ALG-II-Empfänger hat sich ergeben, dass diesem eine monatliche Rate von €48,30 (Modell 2) zumutbar wäre. Daraus resultiert eine Ratendauer von 14,29 Monaten (siehe Modell1). Der Differenzbetrag wird nun auf die Ratendauer bezogen auf den ALG-II-Empfänger, somit 14,29 Monate verteilt⁶⁵.

Beispiel: Der Täter hat ein zurechenbares Einkommen von €1.000,00. Damit beträgt der Differenzbetrag €655,00 (€1.000,00 minus €345,00). Dieser Betrag von €655,00 wird auf 14,29 Monate verteilt, dies ergibt einen monatlichen Mehrbetrag von €45,84. Dieser Mehrbetrag wird entsprechend dem Modell 2 der dortigen Ratenhöhe (€140,00) hinzugerechnet, so dass dieser Täter nun eine monatliche Ratenhöhe von €185,84 (€140,00 plus €45,84) zu erbringen hätte.

Rechnet man mit dieser Variante sämtliche möglichen Tagessatzanzahlen und Tagessatzhöhen durch, so kann man feststellen, dass sich bis zu einem Einkommen von €2.400,00 die Dauer der Ratenzahlung von 14,29 Monatsraten auf zehn Monatsraten reduziert. Ab €2.400,00 bis zur höchstmöglichen Geldstrafe von €1.800.000,00 (360 Tagessätze multipliziert mit der höchstmöglichen Tagessatzhöhe von €5.000,00 nach § 40 StGB), zeigt sich, dass sich die Ratendauer von zehn Monaten auf 9,53 Monate redu-

⁶⁵ Erläuterung zum Wert von 14,29 siehe Anhang 9

ziert. Eine derart geringfügige Abweichung kann aufgrund der Einkommensprogression hingenommen werden. Gleichzeitig kann festgestellt werden, dass sich der Prozentsatz des Betrages, der zum Leben übrig bleibt, bis € 2.400,00 von 86% beim ALG –II-Empfänger auf 80,01% erhöht, und ab € 2.400,00 bis zur Höchststrafe nur noch auf 79,01819454% erhöht. Auch hier ist also die Abweichung marginal und kann unbeachtlich bestehen bleiben. Somit ist ab € 2.400,00 die Relation zwischen Ratendauer und Restbetrag annähernd gleich. (siehe Modell 5).

Modell 5							
Modell 5	60	60	60	60	60	60	360
	Regelsatz ohne Kosten der Unterkunft ALG II	Netto nach Abzug der Kosten der Unterkunft	Netto nach Abzug der Kosten der Unterkunft	Netto nach Abzug der Kosten der Unterkunft	Netto nach Abzug der Kosten der Unterkunft	Netto nach Abzug der Kosten der Unterkunft	Geldhöchststrafe 360 mal € 5.000
zurechenbares Einkommen	345,00 €	1.000,00 €	2.000,00 €	2.400,00 €	4.000,00 €	9.000,00 €	
Reduzierung auf Sicherungsgrundbedarf von € 296,70							
Tagessatzhöhe / 1 Tagesatz entspricht	11,50 €	33,33 €	66,67 €	80,00 €	133,33 €	300,00 €	5.000,00 €
Gesamtgeldstrafe	690,00 €	2.000,00 €	4.000,00 €	4.800,00 €	8.000,00 €	18.000,00 €	1.800.000,00 €
Sicherungsgrundbedarf	296,70 €	296,70 €	296,70 €	296,70 €	296,70 €	296,70 €	
es verbleibt zur monatlichen Abzahlung übrig	48,30 €	703,30 €	1.703,30 €	2.103,30 €	3.703,30 €	8.703,30 €	
entspricht einer Ratenanzahl in Monaten	14,29	2,84	2,35	2,28	2,16	2,07	2,01
Reduzierung des Einkommens um 14% ergibt den Betrag, der für die Ratenzahlung verfügbar ist							
	48,30 €	140,00 €	280,00 €	336,00 €	560,00 €	1.260,00 €	
Berechnung des Mehrbetrages und Verteilung auf Ratendauer – Teil 1							
Differenz Einkommen minus ALG II	0,00 €	655,00 €	1.655,00 €	2.055,00 €	3.655,00 €	8.655,00 €	
monatlicher Mehrbetrag für Ratenhöhe	0,00 €	45,84 €	115,82 €	143,81 €	255,77 €	605,67 €	
sich ergebende neue Ratenhöhe	48,30 €	185,84 €	395,82 €	479,81 €	815,77 €	1.865,67 €	
Dauer Raten	14,29	10,76	10,11	10,00	9,81	9,65	9,53
es verbleibt zum Leben in €	296,70 €	814,16 €	1.604,18 €	1.920,19 €	3.184,23 €	7.134,33 €	
in Prozent verbleibt zum Leben	86,00	81,42	80,21	80,01	79,61	79,27	79,0181845

Bis hierher wurde weder die Anzahl der Tagessätze noch die Tagessatzhöhe verändert. Das Nettoeinkommensprinzip wurde daher gewahrt.

Zu erkennen ist jedoch, dass die Auswirkungen zwischen den Einkommen € 345,00 und € 2.400,00 erheblich sind.

Hieran schliesst sich die Überlegung, ob nun auch eine Anpassung der Relation zwischen Ratendauer und dem Restbetrag, der zum Leben übrig bleibt, erreicht werden kann.

Folgt man der oben erwähnten Rechtsprechung⁶⁶ zu den einkommensschwachen Tätern, so wäre es möglich, die Tagessatzhöhe mit unter einem Dreissigstel des Monatseinkommens festzusetzen.

Betrachtet man als geringste monatliche Ratendauer das Einkommen von € 2.400,00 und multipliziert die sich hieraus ergebende Ratendauer aus Teil 1 von Modell 5 mit der errechneten Ratenhöhe, so ergäbe sich bei dem ALG-II-Empfänger eine um 29,97% niedrigere Gesamtgeldstrafe. Führt man diese Berechnung für die höheren Einkommen bis zum Einkommen von € 2.400,00 durch, so zeigt sich, dass sich der Prozentsatz von 29,97% stetig bis zum Einkommen von € 2.400,00 auf 0,00% reduziert, s. Tabelle 2.

Tabelle 2						
zurechenbares Einkommen	345,00 €	600,00 €	1.000,00 €	1.500,00 €	2.200,00 €	2.400,00 €
ursprüngliche Geldstrafe	690,00 €	1.200,00 €	2.000,00 €	3.000,00 €	4.400,00 €	4.800,00 €
geminderte Gesamtgeldstrafe	483,19 €	1.018,86 €	1.859,11 €	2.909,43 €	4.379,87 €	unverändert € 4.000,00
entspricht Kürzung von Prozent	29,97	15,10	7,04	3,02	0,46	0,00
ergibt neue Ratendauer	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	unverändert 10 Raten
Ratenhöhe bleibt gleich mit	48,30 €	101,84 €	185,84 €	290,83 €	437,81 €	unverändert € 479,81

⁶⁶ Fn. 126-129

Geht man bei dieser Berechnung davon aus, dass keine Angleichung bei der Festsetzung der Tagessatzanzahlen erfolgen soll, weil diese den Schuldgehalt der Tat widerspiegeln, so ergäbe sich durch Beachtung der ermittelten Prozentsätze, dass sich die einzelnen Tagessatzhöhen reduzieren, siehe Tabelle 3.

Tabelle 3						
zurechenbares Einkommen	345,00 €	600,00 €	1.000,00 €	1.500,00 €	2.200,00 €	2.400,00 €
ursprüngliche Tagessatzhöhe	11,50 €	20,00 €	33,33 €	50,00 €	73,33 €	unverändert € 80,00
nunmehrige Tagessatzhöhe	8,05 €	16,98 €	30,99 €	48,49 €	73,00 €	unverändert € 80,00

Die Tagessatzhöhe bei dem ALG-II-Empfänger würde sich von € 11,50 auf € 7,97 verringern; diese Reduzierung wäre durchzuführen bis zu einem Einkommen von € 2.400,00 . Bei einem Einkommen ab € 2.400,00 würde somit keine Tagessatzhöhenverringerung mehr in Frage kommen. Diese Berechnung spiegelt daher auch die hierzu entwickelte Rechtsprechung⁶⁷ wider, die es ja ausdrücklich zugelassen hat, bei geringeren Einkommen die eigentliche Tagessatzhöhe angemessen zu reduzieren. Als letztes muss jedoch noch festgestellt werden, dass bei der Berechnung bis hierher die monatliche Ratenhöhe, die zu zahlen wäre, unverändert bleiben würde. Um hier dem einkommensschwachen Täter entgegenzukommen, d.h. ihm es zu ermöglichen, dass der Einschnitt in sein soziales Gefüge nicht zu hart ausfällt, bietet sich noch folgender Gedanke an: Ausgehend von der nach Modell 2 berechneten Ratenhöhe könnte diese um den gleichen Prozentsatz, der oben ermittelt wurde, gekürzt werden. Diese Kürzung würde sich ebenfalls vom ALG-II-Empfänger (€ 33,82 zu ursprünglich € 48,30) ausgehend stetig bis zum Einkommen von € 2.400,00 reduzieren, siehe Tabelle 4.

⁶⁷ Fn. 126-129

Tabelle 4						
zurechenbares Einkommen	345,00 €	600,00 €	1.000,00 €	1.500,00 €	2.200,00 €	2.400,00 €
korrigierte Ratenhöhe	33,82	86,47	172,75	282,05	435,81	unverändert € 479,81
ergibt neue Ratendauer	14,29	11,78	10,76	10,32	10,05	unverändert 10 Raten

Folge wäre lediglich, dass beim Einkommen von € 2.400,00 die Ratendauer mit 10 Monaten unverändert bleiben würde, sich jedoch bis zum ALG-II-Empfänger entsprechend auf 14,29 Monate erhöhen würdet. Diese Mehrbelastung durch längere Ratendauer sozialadäquat durch das "Entgegenkommen" der gleichzeitigen Reduzierung der Geldstrafe kompensiert.

Das vorliegende Berechnungsmodell des *sozialadaptierten Nettoeinkommensprinzips* ist also geeignet, mehr soziale Gerechtigkeit und insbesondere durch ein einheitliches Berechnungssystem Rechtssicherheit zu schaffen.

Bemerkenswert bei dieser Betrachtung- und Berechnungsweise ist, dass sich nach dem 2. Armuts- und Reichtumsbericht⁶⁸ der Bundesregierung vom April 2005 das durchschnittliche monatliche Haushaltsnettoeinkommen im früheren Bundesgebiet auf € 2.895,00 beläuft, in den neuen Bundesländern auf € 2.233,00. Hieraus ergibt sich, dass der Ansatzpunkt, ein Einkommen von € 2.400 als Ausgangsbasis für die vorigen Berechnungen anzunehmen, ein durchaus akzeptabler Mittelwert ist. In dem Armuts- und Reichtumsbericht wird auch dargelegt, dass die Armutsrisikogrenze € 938,00 beträgt. Hieraus schliesst Blaschke⁶⁹, dass die Eckregelleistungen gemäss dem SGB II auf einen Betrag von ca. € 600,00 angehoben werden müssten.

⁶⁸ <http://www.bmas.bund.de/bmas/redaktion/pdf/publikationen/armuts-und-reichtumsbericht/armuts-und-reichtumsbericht-der-bundesregierung-2-kurz.property=pdf,bereich=bmas,sprache=de,rwb=true.pdf>; ebenso: Bundeszentrale für politische Bildung, http://www.bpb.de/wissen/8se20h,0,armutsrisikogrenze_und_netto%e4quivalenzeinkommen.html

⁶⁹ Blaschke, <http://www.labournet.de/diskussion/arbeit/realpolitik/allg/armutsgrenzen.pdf>

Verfassungsrechtliche Beurteilung

Es steht ausser Frage, dass jedes Gesetz, welches der Gesetzgeber erlassen hat, nicht gegen die Verfassung verstossen darf. Strafgesetze unterliegen ebenfalls diesem obersten Verfassungsgebot. Nach Art. 103 Abs. 2 Grundgesetz kann eine Tat nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde. Hieraus folgt, dass sowohl die rückwirkende Anwendung neu geschaffener Straftatbestände als auch die Strafbegründung im Wege der Analogie verfassungskräftig untersagt ist.⁷⁰ Aus dem Gebot, dass die Strafbarkeit der Tat vor deren Begehung "gesetzlich bestimmt" sein muss, folgt ferner, dass nur aufgrund eines gültigen Strafgesetzes eine strafgerichtliche Verurteilung erfolgen kann⁷¹.

In seiner Bedeutung fordert Art. 103 Abs. 2 Grundgesetz auch, dass die Strafbarkeit "gesetzlich bestimmt" ist. Der einzelne muss von vornherein wissen können, d.h. der Strafnorm entnehmen können, was strafrechtlich verboten ist und welche Strafe ihm für den Fall eines Verstosses gegen jenes Verbot droht⁷². Dies ergibt sich aus dem Gebot des Rechtsstaatsprinzips⁷³.

Das Gebot der Gesetzesbestimmtheit nach Art. 103 Abs. 2 Grundgesetz gilt einmal für den Straftatbestand. Hierfür ist erforderlich, dass das jeweilige Gesetz klar darlegt, was verboten ist. Das Gesetz muss daher das Verbotene von dem Erlaubten klar abgrenzen. Dabei sind die Tatbestandsmerkmale der jeweiligen Norm so konkret zu umschreiben, dass Tragweite und Anwendungsbereich der Straftatbestände zu erkennen sind und sich durch Auslegung ermitteln lassen⁷⁴ (nullum crimen sine lege⁷⁵).

⁷⁰ BVerfGE, 7,111; 25,285

⁷¹ BVerfGE 14,174

⁷² BVerfGE 25,285; 32,346

⁷³ BVerfGE, 25, 269 ff

⁷⁴ BVerfGE 25,285; 26,41; 28,175; 32,346; 33,206

⁷⁵ Nullum crimen sine lege – keine Straftat ohne Gesetz

Der Grundsatz der Gesetzesgebundenheit im Strafrecht gilt jedoch nicht nur für die Tatbestandsbestimmtheit (*nullum crimen sine lege*), sondern auch für die Strafandrohung⁷⁶ (*nulla poena sine lege*⁷⁷.)

Die Strafandrohungen ergeben sich aus den materiellrechtlichen Vorschriften. Diese beinhalten jedoch nur Angaben dazu, ob gegen den jeweiligen Täter Geldstrafe oder Freiheitsstrafe verhängt wird. In Bezug auf die Freiheitsstrafe werden in diesen materiellrechtlichen Vorschriften jeweils nur die höchst zu verhängende Freiheitsstrafe oder die Mindestfreiheitsstrafe bestimmt. Damit gibt der Gesetzgeber den Rahmen vor, innerhalb dessen der Richter die Höhe der Freiheitsstrafe bemessen kann. Der Rahmen für die Geldstrafen ergibt sich aus § 40 Abs. 1 StGB. In Anbetracht der Zweiaktigkeit der Bildung der Geldstrafe richtet sich die Festlegung der Höhe der einzelnen Tagessätze, wie oben beschrieben⁷⁸, danach, wie hoch der Unrechts- Schuldgehalt des Täters bei der Tat war, wobei ein Tagessatz einem Tag Freiheitsstrafe entspricht⁷⁹.

Die Rechtsstaatlichkeit (Rechtsstaatsprinzip) umfasst jedoch nicht nur die Rechtssicherheit, sondern auch die materielle Gerechtigkeit⁸⁰. Im Rahmen der Gesetzgebungskompetenz obliegt es daher dem Gesetzgeber, diese entsprechend auszugestalten. Demzufolge ist es Aufgabe des Gesetzgebers, festzulegen, nach welchen Kriterien die Höhe der Geldstrafe bemes-

⁷⁶ BVerfGE 20,232; 25,269; 25,285; 32,346

⁷⁷ *Nulla poena sine lege* – keine Strafe ohne Gesetz

⁷⁸ Siehe oben

⁷⁹ Nach den Vorschlägen der Bundesregierung im Gesetzesentwurf zur Reform des Sanktionenrechts vom 17.03.2004, BT-Drs. 15/2725, S. 7 sollen nach der vorgesehenen Änderung des § 43 Abs. 2 StGB (Ersatzfreiheitsstrafe) 2 Tagessätze einem Tag Freiheitsstrafe entsprechen. Dies hätte erhebliche Auswirkungen auf die Festlegung der Tagessätze, da der bisherige Umrechnungsmassstab sich von 1:1 auf 2:1 ändert, somit sich die verhängte Gesamtgeldstrafe halbieren müsste, da im Rahmen der Zweiaktigkeit bei der Höhe nach § 42 Abs. 2 StGB keine Änderungen vorgesehen sind. Ob dem die Rechtsprechung folgen würde, ist abzuwarten. Es könnte durchaus sein, dass trotz Änderung die Verhängung der Tagessätze verdoppelt wird mit dem Argument, dass die Geldstrafe nicht so in die Sphäre des Täters eingreift, wie die Verhängung von Freiheitsstrafe. Allerdings könnte man dieses Argument auch bereits jetzt einbringen.

⁸⁰ BVerfGE 25,269 ff.

sen wird⁸¹. In § 40 Abs. 2 S. 1 StGB hat der Gesetzgeber die Kriterien insofern festgelegt, als bei Findung der Höhe der Geldstrafe die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu berücksichtigen sind. Hierbei hat sich der Gesetzgeber in Bezug auf die wirtschaftlichen Verhältnisse auf das Nettoeinkommensprinzip festgelegt. Es widerspricht nicht dem Rechtsstaatsprinzip, wenn sich daher der Gesetzgeber gegen das reine Einbusseprinzip wendet. Die Rechtssicherheit und materielle Gerechtigkeit kann vom Gesetzgeber nicht immer gleichmässig berücksichtigt werden⁸². In Bezug auf die persönlichen Verhältnisse hat der Gesetzgeber keine Aussagen getroffen. Dies ist insofern nicht notwendig, da die Bestimmtheit der Strafgesetze nicht schon dann verfassungswidrig ist, wenn wie in § 40 Abs. 2 S. 1 StGB ein auslegungsfähiger Begriff (Persönliche Verhältnisse) verwendet wird⁸³. Die materielle Gerechtigkeit wird bei der Bemessung der Geldstrafe insofern hergestellt, als neben den wirtschaftlichen Verhältnissen auch die persönlichen Verhältnisse des Täters Berücksichtigung finden müssen. Dies ist jedoch Aufgabe des Tatrichters. Dem Tatrichter obliegt es unter Beachtung der so genannten Vereinigungstheorie sämtliche Strafzwecke (Prävention, Schuldausgleich und Sühne sowie Resozialisierung des Täters) als Aspekte einer angemessenen Strafsanktion in verfassungsrechtlich zulässiger Weise zu berücksichtigen⁸⁴. Die persönlichen Verhältnisse sind daher mit in die Urteilsfindung einzubinden und entsprechend der Strafzwecke zu gewichten. Der Gesetzgeber verstösst daher nicht gegen die Verfassung, wenn er sich auf der wirtschaftlichen Seite dem Nettoeinkommensprinzip zuwendet, da er dem entscheidenden Richter auch auferlegt, die persönlichen Verhältnisse zu berücksichtigen und diese bei der Gesamtwürdigung bei der endgültigen Feststellung der Tagessatzhöhe gegeneinander abzuwägen⁸⁵. Dem Erfordernis der Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse kommt die Rechtsprechung insofern nach, als sie eine Korrektur der Tagessatzhöhe durch eine Verringerung unter ein dreissigstel zulässt und somit dem Ver-

⁸¹ BVerfGE 25,269 ff.

⁸² BVerfGE 3,225; 7,89; 25, 269

⁸³ Schmidt-Bleibtreu, Art. 103 RN 7 GG m.w.N.

⁸⁴ Schmidt-Bleibtreu, Art. 103 RN 7 GG m.w.N.

⁸⁵ Tröndle/Fischer, § 40 RN 21

hältnismässigkeitsprinzips nachkommt⁸⁶, da die sich aus dem Nettoeinkommensprinzip ergebenden Tagessatzhöhen lediglich ein rechnerisches Hilfsmittel sind, um den Strafzwecken gerecht zu werden⁸⁷.

⁸⁶ Heinz, S. 6 mit weiteren Nachweisen

⁸⁷ BGHSt, 27,70; OLG Stuttgart, StV 1993, 364; OLG Celle, NStZ-RR 1998, 272

Zusammenfassung und Ausblick

Noch genauer und aufgrund einer nachvollziehbaren Berechnungsmethode auch objektiver wäre in Zukunft jedoch die (wünschenswerte) Anwendung der vorgestellten Berechnung aufgrund des *sozialadaptierten Nettoeinkommensprinzips*. Dies würde auch zu mehr Rechtssicherheit führen.

Das geltende Tagessatzsystem ist in seiner jetzigen Form durchaus geeignet, den Strafzwecken der Vereinigungstheorie gerecht zu werden. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die Bemessung der Anzahl der einzelnen Tagessätze wie auch im Hinblick auf die Bemessung der einzelnen Tagessatzhöhe.

Es spricht nichts dagegen, bei der Bemessung der einzelnen Tagessätze an der Schuld des Täters und dem Unrechtsgehalt der Tat anzuknüpfen. Ob es in diesem Zusammenhang gerecht ist, gemessen an der Schuld des Täters und dem Unrechtsgehalt der Tat, einen Tagessatz einem Tag Freiheitsstrafe gleichzusetzen, oder, wie im Reformentwurf des Sanktionenrechts vorgesehen, dass 2 Tagessätze einem Tag Freiheitsstrafe gleichzusetzen sind, mag dahinstehen.

Es spricht auch nichts dagegen, dass sich der Gesetzgeber bei der Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters am Nettoeinkommensprinzip orientiert.

Bei der Feststellung der persönlichen Verhältnisse ist im Ergebnis mehr auf die spezialpräventive Wirkung der Strafe abzustellen. Unter Berücksichtigung der gesetzgeberischen Tendenzen, kurze Freiheitsstrafen zurückzudrängen und demzufolge auch die Verhängung von Ersatzfreiheitsstrafen zu vermeiden, muss darauf abgestellt werden, dass die Tagessatzhöhe so bestimmt wird, dass es dem Täter auch möglich ist, diese zu bezahlen. Dem kann nicht nur entgegengewirkt werden, wenn Ratenzahlungen ermöglicht werden, denn auch hier müssen im Wege der Opfergleichheit die Dauer

der Ratenzahlungen einerseits und die finanziellen Auswirkungen andererseits berücksichtigt werden. Unter Beachtung der Opfergleichheit müssen daher bei den einkommensschwachen Tätern nicht nur die einzelnen Tagessatzhöhe reduziert werden, sondern in gleichem Masse die Höhe der einzelnen festzusetzenden Raten. Dies kann erreicht werden, wenn man die Tagessatzhöhe und die Anzahl der Raten und die Höhe der einzelnen Ratenzahlungen nach dem obigen Modell des *sozialadaptierten Nettoeinkommensprinzip* berechnet. Dieses Modell berücksichtigt angemessen, dass sich die Täter in ihrer Lebensführung und in ihrem Konsumverhalten einschränken müssen. Im Rahmen der persönlichen Verhältnisse ist daher auch von der jeweiligen Einbusse, die der Täter hinnehmen muss und im *sozialadaptierten Nettoeinkommensprinzip* berücksichtigt ist, auszugehen.

Literaturverzeichnis

- Albrecht/StGB, *Seite* Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Jörg Albrecht in
Kommentar zum Strafgesetzbuch, 2. Auf-
lage 2005, Nomos Verlag
- Blaschke Ronald Blaschke, Arbeitslosenverband
Deutschlands, Sächsische Armutskonfe-
renz, Juni 2005
- Brühl/LPK-BSHG *Para-
graph Randnummer* Albrecht Brühl/Ulrich-Arthur Birk/Wolfgang
Conradis, Bundessozialhilfegesetz, Lehr-
kommentar und Praxiskommentar (LPK-
BSHG), 6. Auflage 2003, Nomos Verlag
- Brühl/SGB II, *Seite* Albrecht Brühl/Albert Hofmann, Sozialge-
setzbuch Zweites Buch – Grundsicherung
für Arbeitssuchende, 1. Auflage 2004, Ver-
lag Albert Hofmann
- Bruns Dr. Hans-Jürgen Bruns, Leitfaden des
Strafzumessungsrechts, Carl Heymanns
Verlag KG Köln, Berlin, Bonn München
1980
- Der Koran
- Die Bibel nach der Übersetzung Martin Luthers, Altes und Neues Testa-
ment
- Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. und des Heiligen Römi-
schen Reichs von 1532 (Carolina)
- Eser/Burkhardt, *Fall* Albin Eser / Björn Burkhardt, Strafrecht
Band I, 4. Auflage 1992, Verlag C.H. Beck
München
- Etymologisches Wörterbuch des Deutschen, Dtv 1998
- Feuerbach, *Seite* Paul Johann Anselm Ritter von Feuerbach
im Lehrbuch des gemeinen in Deutschland
gültigen peinlichen Rechts, 10. Auflage,
Gießen 1828
- Freund Prof. Dr. Georg Freund u.a. in GA 1995
- Gesetzbuch des König Hammurapi von Babylon, 1728 - 1686 v. Chr.

Hassemer, <i>Seite</i>	Winfried Hassemer, Einführung in die Grundlagen des Strafrechts, 2. Auflage 1990, Verlag C.H. Beck
Hebräisches Bundesbuch	
Hegel	Georg Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechts
Heghmans, <i>Seite</i>	Dr. Michael Heghmans in NSTZ 1994
Heinz, <i>Seite</i>	Prof. Dr. W. Heinz, Materialien zum Sommersemester 2006 - Uni Konstanz, Sanktionen und ihre kriminologischen Grundlagen
Hilgendorf	Eric Hilgendorf in der Einleitung von Eberhard Schmidhauser/Eric Hilgendorf, Vom Sinn der Strafe, 2. Auflage 2004, Verlag Logos Berlin
Hörmann	Karl Hörmann, Lexikon er christlichen Moral
Jakobs, <i>Seite</i>	Günther Jakobs, Strafrecht Allgemeiner Teil, 2. Auflage 1991, Verlag Walter Gruyter
Jehle	Jörg Jehle, Strafrechtspflege in Deutschland, 4. Auflage 2003, Herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz
Jeschek/Grebing	Hans-Heinrich Jeschek/Gerhardt Grebing, Die Geldstrafe im deutschen und ausländischen Recht, 1. Auflage 1978, Nomos Verlag
Jeschek/Weigend, <i>Seite</i>	Hans Heinrich Jeschek / Thomas Weigend, Lehrbuch des Strafrechts Allgemeiner Teil, 5. Auflage, Berlin 1996
Kant	Emanuel Kant, Metaphysik der Sitten 1797
Koch, Alexander	
Köhler, <i>Seite</i>	Michael Köhler von Springer, Strafrecht Allgemeiner Teil, 1. Auflage 1997, Springer Verlag Berlin

Koriath	Heinz Koriath
Liszt KA, <i>Seite</i>	Franz von Liszt, Kriminalpolitische Aufgaben in ZStW 9 (1889)
Liszt ZiS, <i>Seite</i>	Franz von Liszt, Zweckgedanken im Strafrecht in ZStW 3 (1883)
MüKo- <i>Verfasser, Paragraph, Randnummer</i>	Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Band 1, Verlag C.H. Beck München, 2003
Platon	Platons <i>Protagoras</i>
Roxin <i>Randnummer</i>	Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Claus Roxin, Strafrecht Allgemeiner Teil, Band 1, 3. Auflage 1997, Verlag C.H. Beck München
Schäfer, <i>Randnummer</i>	Gerhard Schäfer, Praxis der Strafzumessung, 3. Auflage 2001, Verlag C.H. Beck München
Schmidhäuser	Eberhard Schmidhäuser, Vom Sinn der Strafe, 2. Auflage 1971, Verlag Vandenhoeck und Ruprecht
Schmidhauser, <i>Seite</i>	Eberhard Schmidhauser/Eric Hilgendorf, Vom Sinn der Strafe, 2. Auflage 2004, Verlag Logos Berlin
Schmidt-Bleibtreu, <i>Artikel Randnummer</i>	Bruno Schmidt-Bleibtreu/Franz Klein, Kommentar zum Grundgesetz, 10. Auflage 2004, Luchterhand Verlag
Schönke/Schröder, <i>Verfasser, Paragraph, Randnummer</i>	Adolf Schönke / Horst Schröder, Strafgesetzbuch, 27. Auflage 2006, Verlag C.H. Beck München
Selle, <i>Seite</i>	Dirk von Selle, Gerechte Geldstrafe, Berliner Juristische Universitätschriften Strafrecht, Band 3, Berliner Verlag Arno Spitz GmbH/Nomos Verlag
Stapenhorst, <i>Seite</i>	Hermann Stapenhorst in Kriminologische und sanktionenrechtliche Forschungen, Band 4, Die Entwicklung des Verhältnisses von Geldstrafe zu Freiheitsstrafe seit 1882, Verlag Duncker & Humblot Berlin, 1992

- Stratenwerth, *Seite* Günter Stratenwerth, Was leistet die Lehre von den Strafzwecken?, Verlag de Gruyter Berlin, 1995
- Thomas von Aquin
- Tröndle/Fischer, *Pargraph, Randnummer* Herbert Tröndle / Thoma Fischer, Strafgesetzbuch und Nebengesetze, 53. Auflage 2006, Verlag C.H. Beck München
- Wesel, *Seite* Uwe Wesel, Geschichte des Rechts, 3. Auflage 2006, Verlag C.H. Beck München
- Wörterbuch aus dem Readers Digest Verlag 2001
- Ziegler, Hanna
- Zipf Heinz Zipf, Die Geldstrafe in ihrer Funktion zur Eindämmung der kurzen Freiheitsstrafe, Luchterhand Verlag 1966

Anhang

Anhang 1

Auszug aus dem Strafgesetzbuch

§ 1 Keine Strafe ohne Gesetz

Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.

§ 38 Dauer der Freiheitsstrafe

(1) Die Freiheitsstrafe ist zeitig, wenn das Gesetz nicht lebenslange Freiheitsstrafe androht.

(2) Das Höchstmaß der zeitigen Freiheitsstrafe ist fünfzehn Jahre, ihr Mindestmaß ein Monat.

§ 40 Verhängung in Tagessätzen

(1) Die Geldstrafe wird in Tagessätzen verhängt. Sie beträgt mindestens fünf und, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt, höchstens dreihundertsechzig volle Tagessätze.

(2) Die Höhe eines Tagessatzes bestimmt das Gericht unter Berücksichtigung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters. Dabei geht es in der Regel von dem Nettoeinkommen aus, das der Täter durchschnittlich an einem Tag hat oder haben könnte. Ein Tagessatz wird auf mindestens einen und höchstens fünftausend Euro festgesetzt.

(3) Die Einkünfte des Täters, sein Vermögen und andere Grundlagen für die Bemessung eines Tagessatzes können geschätzt werden.

(4) In der Entscheidung werden Zahl und Höhe der Tagessätze angegeben.

§ 42 Zahlungserleichterungen

(1) Ist dem Verurteilten nach seinen persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen nicht zuzumuten, die Geldstrafe sofort zu zahlen, so bewilligt ihm das Gericht eine Zahlungsfrist oder gestattet ihm, die Strafe in bestimmten Teilbeträgen zu zahlen. Das Gericht kann dabei anordnen, dass die Vergünstigung, die Geldstrafe in bestimmten Teilbeträgen zu zahlen, entfällt, wenn der Verurteilte einen Teilbetrag nicht rechtzeitig zahlt.

§ 43 Ersatzfreiheitsstrafe

(1) An die Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe tritt Freiheitsstrafe.

(2) Einem Tagessatz entspricht ein Tag Freiheitsstrafe. Das Mindestmaß der Ersatzfreiheitsstrafe ist ein Tag.

§ 43a Verhängung der Vermögensstrafe

(1) Verweist das Gesetz auf diese Vorschrift, so kann das Gericht neben einer lebenslangen oder einer zeitigen Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren auf Zahlung eines Geldbetrages erkennen, dessen Höhe durch den Wert des Vermögens des Täters begrenzt ist (Vermögensstrafe). Vermögensvorteile, deren Verfall angeordnet wird, bleiben bei der Bewertung des Vermögens außer Ansatz. Der Wert des Vermögens kann geschätzt werden.

(2) § 42 gilt entsprechend.

(3) Das Gericht bestimmt eine Freiheitsstrafe, die im Fall der Uneinbringlichkeit an die Stelle der Vermögensstrafe tritt (Ersatzfreiheitsstrafe). Das Höchstmaß der Ersatzfreiheitsstrafe ist zwei Jahre, ihr Mindestmaß ein Monat.

Anmerkung:

§ 43a: Gem. BVerfGE v. 20.3.2002 I 1340 (2 BvR 794/95) mit GG (100-1) Art. 103 Abs. 2 unvereinbar und nichtig

§ 46 Grundsätze der Strafzumessung

(1) Die Schuld des Täters ist Grundlage für die Zumessung der Strafe. Die Wirkungen, die von der Strafe für das künftige Leben des Täters in der Gesellschaft zu erwarten sind, sind zu berücksichtigen.

(2) Bei der Zumessung wägt das Gericht die Umstände, die für und gegen den Täter sprechen, gegeneinander ab. Dabei kommen namentlich in Betracht:

die Beweggründe und die Ziele des Täters,

die Gesinnung, die aus der Tat spricht, und der bei der Tat aufgewendete Wille,

das Maß der Pflichtwidrigkeit,

die Art der Ausführung und die verschuldeten Auswirkungen der Tat,

das Vorleben des Täters, seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie

sein Verhalten nach der Tat, besonders sein Bemühen, den Schaden wiedergutzumachen, sowie das Bemühen des Täters, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen.

(3) Umstände, die schon Merkmale des gesetzlichen Tatbestandes sind, dürfen nicht berücksichtigt werden.

§ 46a Täter-Opfer-Ausgleich, Schadenswiedergutmachung

Hat der Täter

1. in dem Bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen (Täter-Opfer-Ausgleich), seine Tat ganz oder zum überwiegenden Teil wiedergutmacht oder deren Wiedergutmachung ernsthaft erstrebt oder
2. in einem Fall, in welchem die Schadenswiedergutmachung von ihm erhebliche persönliche Leistungen oder persönlichen Verzicht erfordert hat, das Opfer ganz oder zum überwiegenden Teil entschädigt, so kann das Gericht die Strafe nach § 49 Abs. 1 mildern oder, wenn keine höhere Strafe als Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu dreihundertsechzig Tagessätzen verwirkt ist, von Strafe absehen.

§ 47 Kurze Freiheitsstrafe nur in Ausnahmefällen

(1) Eine Freiheitsstrafe unter sechs Monaten verhängt das Gericht nur, wenn besondere Umstände, die in der Tat oder der Persönlichkeit des Täters liegen, die Verhängung einer Freiheitsstrafe zur Einwirkung auf den Täter oder zur Verteidigung der Rechtsordnung unerlässlich machen.

(2) Droht das Gesetz keine Geldstrafe an und kommt eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten oder darüber nicht in Betracht, so verhängt das Gericht eine Geldstrafe, wenn nicht die Verhängung einer Freiheitsstrafe nach Absatz 1 unerlässlich ist. Droht das Gesetz ein erhöhtes Mindestmaß der Freiheitsstrafe an, so bestimmt sich das Mindestmaß der Geldstrafe in den Fällen des Satzes 1 nach dem Mindestmaß der angedrohten Freiheitsstrafe; dabei entsprechen dreißig Tagessätze einem Monat Freiheitsstrafe

§ 49 Besondere gesetzliche Milderungsgründe

(1) Ist eine Milderung nach dieser Vorschrift vorgeschrieben oder zugelassen, so gilt für die Milderung folgendes:

1. An die Stelle von lebenslanger Freiheitsstrafe tritt Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.
2. Bei zeitiger Freiheitsstrafe darf höchstens auf drei Viertel des angedrohten Höchstmaßes erkannt werden. 2Bei Geldstrafe gilt dasselbe für die Höchstzahl der Tagessätze.
3. Das erhöhte Mindestmaß einer Freiheitsstrafe ermäßigt sich
im Falle eines Mindestmaßes von zehn oder fünf Jahren auf zwei Jahre,
im Falle eines Mindestmaßes von drei oder zwei Jahren auf sechs Monate,
im Falle eines Mindestmaßes von einem Jahr auf drei Monate,
im übrigen auf das gesetzliche Mindestmaß.

(2) Darf das Gericht nach einem Gesetz, das auf diese Vorschrift verweist, die Strafe nach seinem Ermessen mildern, so kann es bis zum gesetzlichen Mindestmaß der angedrohten Strafe herabgehen oder statt auf Freiheitsstrafe auf Geldstrafe erkennen.

§ 59 Voraussetzungen der Verwarnung mit Strafvorbehalt

(1) Hat jemand Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen verwirkt, so kann das Gericht ihn neben dem Schuldspruch verwarnen, die Strafe bestimmen und die Verurteilung zu dieser Strafe vorbehalten, wenn

1. zu erwarten ist, dass der Täter künftig auch ohne Verurteilung zu Strafe keine Straftaten mehr begehen wird,
2. eine Gesamtwürdigung der Tat und der Persönlichkeit des Täters besondere Umstände ergibt, nach denen es angezeigt ist, ihn von der Verurteilung zu Strafe zu verschonen, und
3. die Verteidigung der Rechtsordnung die Verurteilung zu Strafe nicht gebietet.

§ 56 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Verwarnung mit Strafvorbehalt ist in der Regel ausgeschlossen, wenn der Täter während der letzten drei Jahre vor der Tat mit Strafvorbehalt verwarnt oder zu Strafe verurteilt worden ist.

(3) Neben der Verwarnung kann auf Verfall, Einziehung oder Unbrauchbarmachung erkannt werden. Neben Maßregeln der Besserung und Sicherung ist die Verwarnung mit Strafvorbehalt nicht zulässig.

Anhang 2

Strafprozessordnung

§ 459a

- (1) Nach Rechtskraft des Urteils entscheidet über die Bewilligung von Zahlungserleichterungen bei Geldstrafen (§ 42 des Strafgesetzbuches) die Vollstreckungsbehörde. Sie kann Zahlungserleichterungen auch gewähren, wenn ohne die Bewilligung die Wiedergutmachung des durch die Straftat verursachten Schadens durch den Verurteilten erheblich gefährdet wäre; dabei kann dem Verurteilten der Nachweis der Wiedergutmachung auferlegt werden.
- (2) Die Vollstreckungsbehörde kann eine Entscheidung über Zahlungserleichterungen nach Absatz 1 oder nach § 42 des Strafgesetzbuches nachträglich ändern oder aufheben. Dabei darf sie von einer vorausgegangenen Entscheidung zum Nachteil des Verurteilten nur auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel abweichen.
- (3) Entfällt die Vergünstigung nach § 42 Satz 2 des Strafgesetzbuches, die Geldstrafe in bestimmten Teilbeträgen zu zahlen, so wird dies in den Akten vermerkt. Die Vollstreckungsbehörde kann erneut eine Zahlungserleichterung bewilligen.
- (4) Die Entscheidung über Zahlungserleichterungen erstreckt sich auch auf die Kosten des Verfahrens. Sie kann auch allein hinsichtlich der Kosten getroffen werden.

Anhang 3

Sozialgesetzbuch II

§ 19 Arbeitslosengeld II

(1) Erwerbsfähige Hilfebedürftige erhalten als Arbeitslosengeld II Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung. Der Zuschuss nach § 22 Abs. 7 gilt nicht als Arbeitslosengeld II. Das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen mindert die Geldleistungen der Agentur für Arbeit; soweit Einkommen und Vermögen darüber hinaus zu berücksichtigen ist, mindert es die Geldleistungen der kommunalen Träger.

§ 20 Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts

(1) Die Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts umfasst insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie ohne die auf die Heizung entfallenden Anteile, Bedarfe des täglichen Lebens sowie in vertretbarem Umfang auch Beziehungen zur Umwelt und eine Teilnahme am kulturellen Leben.

(2) Die monatliche Regelleistung beträgt für Personen, die allein stehend oder allein erziehend sind oder deren Partner minderjährig ist, 345 Euro. Die Regelleistung für sonstige erwerbsfähige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft beträgt 80 vom Hundert der Regelleistung nach Satz 1.

Höhe der Regelleistung nach Absatz 2, die für die folgenden zwölf Monate maßgebend ist, im Bundesgesetzblatt bekannt.

§ 22 Leistungen für Unterkunft und Heizung

(1) Leistungen für Unterkunft und Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind.

(2) Erhöhen sich nach einem nicht erforderlichen Umzug die angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, werden die Leistungen weiterhin nur in Höhe der bis dahin zu tragenden Aufwendungen erbracht.

(3) Soweit die Aufwendungen für die Unterkunft den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang übersteigen, sind sie als Bedarf des allein stehenden Hilfebedürftigen oder der Bedarfsgemeinschaft so lange zu berücksichtigen, wie es dem allein stehenden Hilfebedürftigen oder der Bedarfsgemeinschaft nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate.

(4) Rückzahlungen und Guthaben, die den Kosten für Unterkunft und Heizung zuzuordnen sind, mindern die nach dem Monat der Rückzahlung oder der Gutschrift entstehenden Aufwendungen; Rückzahlungen, die sich auf die Kosten für Haushaltsenergie beziehen, bleiben insoweit außer Betracht.

§ 31 Absenkung und Wegfall des Arbeitslosengeldes II und des befristeten Zuschlages

(1) Das Arbeitslosengeld II wird unter Wegfall des Zuschlags nach § 24 in einer ersten Stufe um 30 vom Hundert der für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nach § 20 maßgebenden Regelleistung abgesenkt, wenn

1. der erwerbsfähige Hilfebedürftige sich trotz Belehrung über die Rechtsfolgen weigert,
 - a) eine ihm angebotene Eingliederungsvereinbarung abzuschließen,
 - b) in der Eingliederungsvereinbarung festgelegte Pflichten zu erfüllen, insbesondere in ausreichendem Umfang Eigenbemühungen nachzuweisen,
 - c) eine zumutbare Arbeit, Ausbildung, Arbeitsgelegenheit, ein zumutbares Angebot nach § 15a oder eine sonstige in der Eingliederungsvereinbarung vereinbarte Maßnahme aufzunehmen oder fortzuführen, oder
 - d) zumutbare Arbeit nach § 16 Abs. 3 Satz 2 auszuführen,
2. der erwerbsfähige Hilfebedürftige trotz Belehrung über die Rechtsfolgen eine zumutbare Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit abgebrochen oder Anlass für den Abbruch gegeben hat.

Dies gilt nicht, wenn der erwerbsfähige Hilfebedürftige einen wichtigen Grund für sein Verhalten nachweist

Anhang 3

Asylbewerberleistungsgesetz

§ 3 Grundleistungen

(1) Der notwendige Bedarf an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts wird durch Sachleistungen gedeckt. Kann Kleidung nicht geleistet werden, so kann sie in Form von Wertgutscheinen oder anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen gewährt werden. Gebrauchsgüter des Haushalts können leihweise zur Verfügung gestellt werden. Zusätzlich erhalten Leistungsberechtigte

1. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 40 Deutsche Mark,
2. von Beginn des 15. Lebensjahres an 80 Deutsche Mark

monatlich als Geldbetrag zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens. Der Geldbetrag für in Abschiebungs- oder Untersuchungshaft genommene Leistungsberechtigte beträgt 70 vom Hundert des Geldbetrages nach Satz 4.

§ 13 Bußgeldvorschrift

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 8a eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Anhang 4

Asylverfahrensgesetz

§ 61 Erwerbstätigkeit

(1) Für die Dauer der Pflicht, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, darf der Ausländer keine Erwerbstätigkeit ausüben.

(2) Im Übrigen kann einem Asylbewerber, der sich seit einem Jahr gestattet im Bundesgebiet aufhält, abweichend von § 4 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes die Ausübung einer Beschäftigung erlaubt werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit zugestimmt hat oder durch Rechtsverordnung bestimmt ist, dass die Ausübung der Beschäftigung ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zulässig ist. 2Die §§ 39 bis 42 des Aufenthaltsgesetzes gelten entsprechend.

Anhang 5

Grundgesetz

Art 103

- (1) Vor Gericht hat jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör.
- (2) Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.
- (3) Niemand darf wegen derselben Tat auf Grund der allgemeinen Strafgesetze mehrmals bestraft werden.

Art 102

Die Todesstrafe ist abgeschafft.

Anhang 6

Bundessozialhilfegesetz

§ 22 Regelbedarf

(1) Laufende Leistungen zum Lebensunterhalt außerhalb von Anstalten, Heimen und gleichartigen Einrichtungen werden nach Regelsätzen gewährt. Sie sind abweichend von den Regelsätzen zu bemessen, soweit dies nach der Besonderheit des Einzelfalles geboten ist.

(2) Die Landesregierungen setzen durch Rechtsverordnung zum 1. Juli eines Jahres die Höhe der Regelsätze im Rahmen der Rechtsverordnung nach Abs. 5 fest.

§ 25 Ausschluss des Leistungsanspruchs, Einschränkung der Leistung

(1) Wer sich weigert, zumutbare Arbeit zu leisten oder zumutbaren Maßnahmen nach den §§ 19 und 20 nachzukommen, hat keinen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt. Die Hilfe ist in einer ersten Stufe um mindestens 25 vom Hundert des maßgebenden Regelsatzes zu kürzen.

70

2 a. Regelsätze nach § 22 des Bundessozialhilfegesetzes

Vom 1. 7. 1999 bis zum 30. 6. 2000

Land	Haushaltsvorstände und Alleinstehende DM	sonstige Haushaltsangehörige				
		bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres DM	bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres beim Zusammenleben mit einer Person, die allein für die Pflege und Erziehung des Kindes sorgt DM	vom Beginn des 8. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres DM	vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres DM	vom Beginn des 19. Lebensjahres an DM
Baden-Württemberg	548	274	301	356	493	438
Bayern ¹⁾	530	265	292	345	477	424
Berlin	547	274	301	356	492	438
Brandenburg	524	262	288	341	472	419
Bremen	547	274	301	356	492	438
Hamburg	547	274	301	356	492	438
Hessen	548	274	301	356	493	438
Mecklenburg-Vorpommern	522	261	287	339	470	418
Niedersachsen	547	274	301	356	492	438
Nordrh.-Westfalen	547	274	301	356	492	438
Rheinland-Pfalz	547	274	301	356	492	438
Saarland	547	274	301	356	492	438
Sachsen	522	261	287	339	470	418
Sachsen-Anhalt	527	264	290	343	474	422
Schleswig-Holstein	547	274	301	356	492	438
Thüringen	522	261	287	339	470	418

¹⁾ Von der obersten Landesbehörde festgesetzte Mindestbeträge. Die Höhe der Regelsätze bestimmen die örtlichen Träger der Sozialhilfe.

Anhang 7

Die Rechenformel zur Berechnung des sozialadaptierten Nettoeinkommensprinzip lautet:

$$\{80 \times C2 : 479,81\} \times \{[C1 - (C1 : 100 \times 80)] + [(C1 - 345) : 14,29]\} = \text{geminderte Gesamtgeldstrafe}$$

C1 = zurechenbares Einkommen

C2 = Anzahl der Tagessätze

Zur Berechnung der geminderten Geldstrafe, der geminderten Tagessatzhöhe und der geminderten Ratendauer können auch die nachfolgenden Berechnungsschritte durchgeführt werden.

Es sind nur anzugeben das zurechenbare Einkommen und die Anzahl der verhängten Tagessätze		
zurechenbares Einkommen = C1 ---->		
Anzahl Tagessätze = C3 ---->		
Höhe TS (C1 dividiert durch 30)	C3	=C3/30
ursprüngliche Gesamtgeldstrafe (C2 multipliziert mit C3)	C11	=C4*C6
zurechenbares Einkommen ./ 14 %	C5	=C3-(C3/100*14)
freier Betrag zur Ratenzahlung (Ursprungsrate) (C1 abzüglich C5)	C6	=C3-C8
Differenzeinkommen (C1 abzüglich 345)	C7	=C3-345
Ratenmehrbetrag (C7 multipliziert mit 14,29)	C8	=C10/14,29
erhöhte Rate (C6 zuzüglich C8)	C9	=C9+C11
ursprüngliche Gesamtgeldstrafe (C2 multipliziert mit C3)	C11	=C4*C6
die verminderte Gesamtgeldstrafe beträgt		= (80 * C4 / 479,81) * (((C3 / 100 * 14) + ((C3 - 345) / 14,29)))
entspricht % der Ursprungsgeldstrafe		=C15*100/C14
Ursprungsgeldstrafe ist reduziert um %		=100-C16
ergibt verminderte Tagessatzhöhe von		=C15/C4
ergibt verminderte Ratenhöhe von		=C12-(C12/100*C17)
ergibt eine Ratenzahl von		=C15/C20

Soweit auf zwei Stellen nach dem Komma gerechnet wird, ergeben sich Rundungsdifferenzen

Übersicht der jeweiligen Werte, um die die originär errechnete Gesamtgeldstrafe und der sich hieraus ergebende originäre Ratenzahlbetrag zu kürzen ist

Zurechenbares Einkommen in €	Kürzung um %
500,--	19,12
600,--	15,10
700,--	12,22
800,--	10,06
900,--	8,39
1.000,--	7,05
1.100,--	5,95
1.200,--	5,03
1.300,--	4,26
1.400,--	3,59
1.500,--	3,02
1.600,--	2,52
1.700,--	2,07
1.800,--	1,68
1.900,--	1,32
2.000,--	1,01
2.100,--	0,72
2.200,--	0,46
2.300,--	0,22
2.400,--	0,00

Tabellen zur Berechnung unter <http://www.michel-kroll.eu/sankp.xls> als Excel-Tabelle verfügbar und downloadbar.

Anhang 9

Der Wert von 14,29 ergibt sich daraus, wenn man der Berechnung eine Tagessatzanzahl von 60 Tagessätzen zugrunde legt. Hieraus resultiert, dass bezogen auf ein durchschnittlich zurechenbares Einkommen von €2.400,00 der Prozentsatz, um den die Gesamtgeldstrafe beim ALG-II-Empfänger zu kürzen ist, 29,97% beträgt.

Nach einer Statistik des Bundesjustizministerium der Justiz⁸⁸ gab es für das Jahr 2003 in der Bundesrepublik nachfolgende Verteilung in Bezug auf die Höhe der Geldstrafe:

Anzahl der Tagessätze	In %
5 – 15	13,8
16 – 30	36,8
31 – 90	44,0
91 – 180	5,0
181 – 360	0,4
361 – und mehr ⁸⁹	0,07

Die zugrunde gelegte Tagessatzzahl von 60 Tagessätzen stellt somit den Mittelwert dar.

⁸⁸ Jehle

⁸⁹ Anmerkung: eine Tagessatzzahl von über 360 Tagessätzen kommt nur bei Gesamtstrafenbildung in Betracht